

Peter DINZELBACHER, Salzburg

## Pädophilie im Mittelalter

### *Pedophilia in the Middle Ages*

*Although many and diverse kinds of medieval sources tell about pedophilia and pedosexuality, this topic has until now only been studied with regard to a few local cases. Therefore, a first overview is presented here, taking into account non-judicial texts, ecclesiastical and public law, and court practice.*

*In contrast to the very high esteem and protection with which childhood is generally associated in modern Western society, neither the legislation nor the juridical practice of the Middle Ages did pay much attention to the age of female victims of sexual violence: virgins, wives and widows were considered – independently of the phase of life – the relevant groups. In some laws the punishment for rape or violation was not different in terms of this classification, in other laws it was, but it never depended on the victim's age. Given that canonical law allowed men to marry a girl of twelve or even seven years, sexuality with female children could be practised without breaking any laws. Sexual relations of men with boys, however, counted as sodomy and used to be penalised as cruelly as sex acts between male adults.*

**Keywords:** Children – Medieval Law – Middle Ages – Pedophilia – Rape – Sexual Violence

### Einleitung

Die hier vorgestellte Thematik hat sich aus der Arbeit an einer (in statu nascendi befindlichen) eingehenden Darstellung der mittelalterlichen Sexualität ergeben.<sup>1</sup> Es war mir überraschend, dass angesichts der Präsenz des Komplexes „Sittlichkeitsverbrechen an Kindern“ in der Gegenwart keine zusammenfassende Untersuchung darüber existiert, ob und wie bei Sexualdelikten in der Gesetzgebung und der gerichtlichen Praxis des westlichen Mittelalters die Unmündigkeit der Opfer eine Rolle spielte. Die allgemeinen Rechtsgeschichten jener Epoche behandeln die Frage gar nicht oder völlig marginal. Es gibt nur einige wenige lokale oder re-

gionale Untersuchungen zu Einzelfällen und einige Erwähnungen in Studien über die Stellung des Kindes im Mittelalter. Überhaupt fällt auf, dass anscheinend keine einzige umfassende Monographie zur Geschichte des europäischen Sexualstrafrechts existiert, wogegen andere Rechtsbereiche historisch ausführlichst bearbeitet wurden.

Was die Forschung zur mittelalterlichen Sexualität generell betrifft, so ist eine markante Disproportion zwischen dem geringen Anteil homosexuell Veranlagter in der Bevölkerung und ihrer Prominenz in der Sekundärliteratur zu konstatieren. Dies ist nur zum Teil damit zu erklären, dass schon v.a. die geistlichen Autoren jener Epoche diesem Thema überproportionales Interesse entgegenbrachten – es gibt keine Schrift zur sündigen Heterosexualität, die auch nur in etwa dem der Ausrottung homosexuellen Ver-

---

<sup>1</sup> Vgl. vorläufig DINZELBACHER, Mittelalterliche Sexualität; DERS., Futilitates Germanicae; DERS., Sexualität und Liebe; DERS., Gruppensex; DERS., Lebenswelten des Mittelalters.

haltens gewidmeten „Liber Gomorrhianus“ des Kardinals und Kirchenlehrers Petrus Damiani<sup>2</sup> gleichkäme. Vielmehr perpetuiert die gegenwärtige historische Forschung ungeachtet allen Feminismus die traditionelle Konzentration auf das männliche Geschlecht, insofern es eine Reihe von Publikationen speziell zur Sexualität mit unmündigen Knaben, aber deutlich weniger zu jener mit unmündigen Mädchen gibt. Die Strategie bestimmter akademischer Kreise des „Queering the Middle Ages“<sup>3</sup> ist voll aufgegangen. Als Chiffre für die mediävistische Forschungslage mag gelten, dass das von zwei durchaus kompetenten Rechtshistorikern herausgegebene „Handbook of Medieval Sexuality“ Pädophilie ausschließlich unter Juden und Muslimen erwähnt, als ob sie im christlichen Abendland nicht existiert hätte.<sup>4</sup> Auch die Bibliographie „Medieval Sexuality“ enthält praktisch nichts zum Thema.<sup>5</sup> Ähnlich verhält es sich mit den epochenübergreifenden Geschichten der Sexualität, einschließlich der jüngsten. Rebus sic stantibus kann mein Beitrag nur versuchen, die Frage in groben Umrissen zu präsentieren, wobei sich aus den gegebenen Defizienzen eo ipso einige Linien für mögliche künftige Forschungen ergeben.

Die hier zu behandelnde Thematik – beschränkt auf die lateinische Christenheit des Mittelalters – sehe ich im Schnittpunkt mehrerer historischer Entwicklungen: Einerseits der Geschichte der Kindheit, nämlich insofern die je nach Epoche differierende Beurteilung dieses Lebensalters den generellen Hintergrund bildet; andererseits der Geschichte der Sexualität, alldieweil sexuelle Präferenzen und Praktiken nicht nur Sache der Veranlagung des Individuums sind, sondern auch kultur- bzw. epochenspezifisch geformt; und schließlich der Geschichte des Rechts, wobei das Thema gleichermaßen den Bereich der

Kanonistik wie jenen der profanen Rechte betrifft.

Wie eine Gesellschaft mit ihren Kindern umgeht, stellt ein wichtiges Element ihrer spezifischen Mentalität dar; zu dieser gehören unbedingt die typischen Werte, Normen und Verhaltensweisen in der Sphäre des Sexuellen. Kind und Kindheit wird hier im Sinne der heutigen Biologie und Psychologie gebraucht, denn die „psychophysiologische Ausstattung zu Beginn jeder Ontogenese ist keinem historischen Wandel unterworfen“.<sup>6</sup> Verschiedene Quellen des Mittelalters, speziell rechtliche, kennen unterschiedliche Altersgrenzen für das Ende der Minderjährigkeit bzw. Kindheit, am häufigsten wird für Mädchen das zwölfte, für Jungen das 14. Jahr angesetzt. Um diese Altersgruppen geht es im Folgenden.

Der terminologischen Klarheit willen sei vorausgeschickt, dass sexualwissenschaftlich unter Pädophilie die sexuelle Neigung Erwachsener zu Präpubertären verstanden wird, unter Hebephilie dasselbe zu Pubertierenden sowie unter Parthenophilie bzw. Ephebophilie die Präferenz für post-pubertäre Jugendliche.<sup>7</sup> Eine so genaue Differenzierung lassen die mittelalterlichen Quellen aber fast nie zu, wie noch deutlich werden wird. Entgegen dem weitverbreiteten unwissenschaftlichen Sprachgebrauch handelt es sich dabei nicht um ein Delikt, sondern eine Sexualpräferenz (Paraphilie oder sexuelle Orientierung<sup>8</sup>). Folgt daraus eine sexuelle Handlung, so ist von Pädosexualität zu sprechen, nur diese kann rechtsrelevant sein. Mit Pädophilie soll hier also jede erotische Orientierung Erwachsener auf in der damaligen Gesellschaft altersbedingt Unmündige gemeint sein. Päderastie meint sexuelle Beziehungen von Männern nur

<sup>2</sup> D'ANGELO, Liber Gomorrhianus.

<sup>3</sup> BURGER, KRUGER, Queering the Middle Ages.

<sup>4</sup> BULLOUGH, BRUNDAGE, Handbook of Medieval Sexuality.

<sup>5</sup> SALISBURY, Medieval Sexuality.

<sup>6</sup> FRENKEN, Kindheit und Autobiographie, hat wichtige Überlegungen zur Definition von „Kindheit“. Siehe andererseits auch POSTMAN, Verschwinden.

<sup>7</sup> AMES, HOUSTON, Definitions.

<sup>8</sup> Der Terminus wird fälschlich oft auf Hetero-/Homosexualität eingeschränkt, z.B. von BULLOUGH, Sexual Orientation, 2207f.

zu männlichen Jugendlichen und wird primär für die antike Knabenliebe gebraucht.

Ist es zu vertreten, in einer mediävistischen Untersuchung moderne juristische Begriffe wie Unzucht und Missbrauch zu benützen? Abgesehen davon, dass wir Geschichte ohnehin für unsere Zeitgenossen schreiben (und nicht für Leser vergangener Epochen und fremder Kulturen) und daher i.d.R. „unsere“ Begriffe benützen müssen, ja, denn im Latein der „Vulgata“ kommt (anders als im klassischen Latein) „*abuti*“ für dieses sexuelle Verhalten vor (Gen. 19, 8 u.ö., nicht allerdings „*abusus*“) und ist „*unzuht*“ auch im gegenwärtigen Sinn bereits seit dem Mittelhochdeutschen belegt.<sup>9</sup>

Noch ist vorzuschicken, dass zwei Bereiche ausgeklammert werden müssen, in denen Kindesmissbrauch zweifelsohne sehr oft und unter krassen Umständen vorkam. Einmal jene Fälle, die sich im Zuge kriegerischer Handlungen ereigneten. In dieser Ausnahmesituation verüben auch Männer mit sonst normalem Geschlechtsleben Vergewaltigungen an Kindern und Jugendlichen oft in Formen sadistischer Exzesse, die weniger in sexuellem Verlangen begründet sind als im Verlangen nach Machtausübung und Demütigung der Gegner, wie u.a. aus den europäischen Kriegen des 20. Jahrhunderts eindeutig belegt.<sup>10</sup> Dergleichen, v.a. die Vergewaltigung von Kindern vor den Augen ihrer Eltern, ist auch aus dem Mittelalter mehrfach überliefert.<sup>11</sup>

Zum anderen der Missbrauch von Sklavenskindern. Es gehört zu den nach wie vor kursierenden Geschichtsklitterungen, die katholische Kirche hätte im Zuge der Christianisierung die Sklaverei abgeschafft. Vielmehr waren im Frühmittelalter Klöster und andere kirchliche Institutionen eindeutig die größten Sklavenhal-

ter ihrer Epoche.<sup>12</sup> In den mediterranen Ländern blieben Besitz und Ausbeutung von Sklaven bis in die Frühneuzeit völlig üblich,<sup>13</sup> viele waren Kinder, z.B. von den zwischen 1470 und 1525 in Sevilla verkauften 4.465 Sklaven 28 % fünfzehnjährig oder jünger, 15 % zehnjährig oder jünger.<sup>14</sup> Auch in Skandinavien wurden Sklaven mindestens bis 13. Jahrhundert gehalten,<sup>15</sup> teilweise länger.<sup>16</sup>

Dass die sexuelle Ausbeutung dieser Menschen selbstverständlich war, sei nur mit dem Consilium eines Genueser Juristen aus dem frühen 15. Jahrhundert illustriert, der für den Verkäufer einer Sklavin gutachtete, weil ihr neuer Besitzer nach ihrem raschen Tod den Kaufpreis zurückgefordert hatte: „[...] constat probatum dictum Baptistam emisse dictam sclavam explendere [!] libidinis suae causa et cognovisse eam, cum non esset viripotens [...]“. Daran ging das noch nicht geschlechtsreife Kind zugrunde.<sup>17</sup> Auch die Mägde, die von ihren Familien in frühem Alter, schon ab sieben Jahren, in Dienst gegeben wurden, waren ähnlich bedroht und konnten praktisch nur selten Rechtsschutz erhalten.<sup>18</sup> Es genüge als Beispiel die Causa des venezianischen Adligen Zanino Sanuto, der 1346 eine junge Dienerin seiner Mutter vergewaltigte. Die Quarantia, der zuständige Gerichtshof, weigerte sich mit überwältigender Mehrheit, den Fall überhaupt nur zu verhandeln.<sup>19</sup>

<sup>12</sup> HOFFMANN, Kirche und Sklaverei; GRIESER, Sklaverei; LEA, Church History 524–576.

<sup>13</sup> VERLINDEN, L'Esclavage.

<sup>14</sup> BOSWELL, Kindness 407.

<sup>15</sup> KARRAS, Slavery; PULSIANO, Medieval Scandinavia 598f.

<sup>16</sup> Dies geht etwa aus dem Guta-Lagh hervor, dem Gotländischen Gesetzbuch, das sie in seiner um 1400 aufgezeichneten Form mehrfach und mit Selbstverständlichkeit erwähnt.

<sup>17</sup> CLUSE, Frauen in Sklaverei 104f.

<sup>18</sup> Siehe z.B. GONTHIER, Les victimes 26; OBERMEIER, „Ancilla“ 132f.; LANSING, Girls in Trouble 300f.; RUGIERO, I confini dell'eros 68, 178f., 247f.

<sup>19</sup> Ebd. 164.

<sup>9</sup> GRIMM, Wörterbuch XXIV, 2309f.; LEXER, Wörterbuch III, 941a.

<sup>10</sup> DÜRR, Obszönität und Gewalt 242f.

<sup>11</sup> Siehe z.B. BARAZ, Medieval Cruelty. Insbesondere 102 für Mongolen; 126 für aufständische Bauern; 130 für Ritter.

## Quellenprobleme

Sieht man von den bekannten Eigenheiten der schriftlichen Überlieferung im Mittelalter ab, wie etwa der kontinuierlichen Zunahme von Dokumenten aller Genera im Lauf der Epoche und ihrer ebenso zunehmenden Detailfreudigkeit, so ist zu bemerken, dass (abgesehen von England) erst ab dem zwölften Jahrhundert neben die lateinischen Texte solche in den Volkssprachen treten; in manchen Regionen wie dem Island der Saga-Zeit scheinen in ihnen Sexualverbrechen sehr selten und Pädosexualität gar nicht vorzukommen, wogegen im Spätmittelalter sexuelle Themen und v.a. Verbrechen augenscheinlich am häufigsten in Quellen aus Italien dokumentiert sind. Dazu kommt, dass Editoren mittelalterlicher Texte bis ins 20. Jahrhundert gern die Sexualität betreffenden Stellen kürzten oder ausließen.<sup>20</sup>

Abgesehen von der Zufallsauswahl des Tradierens ist deutlich, dass in der kirchlichen Literatur wesentlich mehr über Sex mit männlichen Kindern geschrieben wurde als über solchen mit Mädchen. Dies erklärt sich einerseits aus der bekannten, v.a. religiös begründeten Misogynie der Epoche, andererseits daraus, dass homosexuelles Verhalten in der „Bibel“ prinzipiell der Verdammung anheimfällt, heterosexuelles dagegen nur in bestimmten Situationen.

Ein gravierendes Problem ergibt sich aus der Unschärfe der mittelalterlichen Terminologie.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Beispiele nennen HASHAGEN, Prozeßakten 301–321; DINZELBACHER, Deutsche und niederländische Mystik 345.

<sup>21</sup> Dafür finden sich zahllose Belege, siehe KARNEIN, Amor est passio 133–146; speziell im Juristischen z.B. LANSING, Girls in Trouble 297f. Nicht ganz wenige Historiker missverstehen auch die mittellateinischen Texte; SCHWARZ, Schutz des Kindes 106f. konstruiert z.B. einen Kindesmissbrauch durch beide Elternteile gemeinsam, weil es in einigen Bußbüchern heißt „si quis infantem oppresserit“ (WASSERSCHLEBEN, Bussordnungen 364). In der Tat heißt „oppressio“ Vergewaltigung, aber auch „Erdrücken“ (des Kindes, das im Bett bei den Eltern schläft – ein Unfall, der in zahlreichen Quellen vorkommt). Da dieses Vergehen unter

Von Sicherheit, dass Unmündige gemeint sind, kann man nur ausgehen, wenn das Alter *expressis verbis* genannt wird oder sprachliche Präzisionen wie Verkleinerungsformen (*puerulus*, *puellula*) oder Adjektive (*puella parva*) verwendet werden oder sonstige Informationen dies garantieren. Aber keineswegs ganz sicher, denn einige Bußbücher sprechen auch von fast Zwanzigjährigen als „*pueri parvoli*“,<sup>22</sup> und „*pueri monasterii*“ konnten bis zu 25 Jahre alt sein!<sup>23</sup> Zudem änderte sich der Sprachgebrauch im Lauf der Zeit: Während in den venezianischen Gerichtsakten bis zum 15. Jahrhundert „*puellae*“ immer unter zwölf Jahren alt waren, wird der Terminus später für bis zu Vierzehnjährige gebraucht.<sup>24</sup>

Auch wenn man weiß, wie sehr Zahlenangaben – die lateinischen waren auch leicht zu verschreiben – in den einzelnen Handschriften desselben Textes variieren können, wird man sich weniger sicher sein. So ist z.B. in einer Erzählung ein Junge je nach Manuskript fünf, sieben, oder fünfzehn Jahre<sup>25</sup> – usw. Bisweilen sind die Texte so formuliert, dass unklar bleibt, ob die Altersangabe auf den Täter oder das Opfer zu beziehen ist<sup>26</sup> (bei eindeutigen Fällen ist zumeist ersterer gemeint).

Die meisten archivalischen Quellen entsprechen in etwa dem Typ: „*De X libris receptis de Bertino caligario, quia defloravit quandam virginem.*“<sup>27</sup> Es lässt somit sich nur sagen, dass ein unverheiratetes und jungfräuliches weibliches Wesen gemeint ist, nichts aber über das Alter. Keineswegs sind auch die Termini für sexuelle Verbrechen eindeutig. „*raptus*“ meint sowohl Vergewaltigung als auch Entführung, diese auch

der Rubrik „*de homicidio*“ steht, kann nur letzteres gemeint sein. Gemeinsamer Kindesmissbrauch kommt in keinem Buß- oder Beichtbuch vor.

<sup>22</sup> SCHWARZ, Schutz des Kindes 108.

<sup>23</sup> FRANTZEN, Where the Boys are 49; MEENS, Children and Confession 53–66 (*infantes – pueri*).

<sup>24</sup> RUGGIERO, I confini dell'eros 169.

<sup>25</sup> SOBCZYK, L'erotisme 245.

<sup>26</sup> SCHWARZ, Schutz des Kindes 117, 126.

<sup>27</sup> LEHMANN, La répression 181.

ohne Geschlechtsverkehr.<sup>28</sup> Beides war so häufig, dass Erzbischof Hinkmar von Reims (gest. 882) einen eigenen Traktat „De coercendo et extirpando raptu viduarum, puellarum<sup>29</sup> et sanctimonialium“ an den König richtete.<sup>30</sup> Nicht selten wurden begüterten Eltern oder Vormündern kleine Mädchen entführt, um sie zu einer Ehe zu zwingen, was oft wohl mehr aus pekuniären als aus erotischen Interessen geschah.<sup>31</sup> Sonst kommt u.a. vor: „oppressio, stuprum, mhd. Magdehuor“,<sup>32</sup> welches am genauesten den Tatbestand illegitimen Geschlechtsverkehrs mit unmündigen Mädchen bezeichnet.

Wesentlich eindeutiger lässt sich in den normierenden Quellen bei anderen Zusammenhängen als in puncto puncti feststellen, wie Kinder und Erwachsene unterschieden wurden, aufgrund des Alters Unmündige und Mündige also (es gab ja auch Unmündigkeit aufgrund des Geschlechts, des Standes oder bestimmter Erkrankungen). Die Spiegler nennen für Männer unterschiedliche Termine der Volljährigkeit, unterschiedliche Termine auch für bestimmte rechtliche Bereiche, etwa die Eidesfähigkeit oder die Lehensmündigkeit.<sup>33</sup> Da von den Frauen nur Witwen in einigen Rechtslandschaften nicht unter einem Muntherren standen, erübrigten sich für sie ähnliche Angaben.

Über die einzige sachgerechte Einteilung, die nach der individuellen Geschlechtsreife (pubertas), lassen sich für das Mittelalter keine praxisbezogenen Daten erheben. In medizinischen Werken der Epoche, die bekanntlich vielfach antike Ansichten wiederholen, wird die Menarche mit 13 bis 14 Jahren angesetzt.<sup>34</sup> Genau für dieses Alter wird in der medizinischen Literatur

des Spätmittelalters der erste Geschlechtsverkehr für Mädchen empfohlen.<sup>35</sup> Es wäre auch durchaus von Interesse, Informationen über ein mögliches aktives Verhalten der Unmündigen zu haben. War es immer nur eine Schutzbehauptung, wenn Angeklagte einwandten, sie seien verführt worden? In einer Sprichwortnovelle Cornazanos (gest. 1484) sagt ein Beichtvater aus der Romagna: „ne mai confessai donna da dieci anni in suso che non havesse passati quei dui“<sup>36</sup> – nämlich Geliebte. Gewiß ein fiktiver Text, aber sine grano salis?

Viele Quellen mit einschlägigen Informationen berichten einen Fall nur unvollständig, weswegen sie für unsere Untersuchung wenig Wert besitzen. So wurde z.B. im späten 15. Jahrhundert ein Mann von einem Vater angeklagt, „to have defloured his doughter of the age of yere to[o] ahomynably to speke of“.<sup>37</sup> Weitere Informationen fehlen. Ebenso wissen wir nicht, ob der Domherr Graf Friedrich von Rietberg, der 1516 eine Zehnjährige zu vergewaltigen versuchte und sie dabei verletzte, je zur Rechenschaft gezogen wurde.<sup>38</sup> In München setzte man 1517 einen Mann gefangen, der ein zehn- oder elfjähriges Mädchen geschwängert hatte. Aber ob und wie er bestraft wurde, gibt der Chronist nicht an.<sup>39</sup>

Dass in narrativen Quellen, aber auch in Gerichtsakten, eine Beschuldigung nichts anderes als Unterstellung und Verleumdung sein konnte, gilt natürlich für das Mittelalter ebenso wie für alle anderen Epochen. So war inzestuöse und pädophile Sexualität ein Standardvorwurf gegen alle möglichen Ketzersekten.<sup>40</sup> Heinrich von Le Mans (von Lausanne) etwa, einer der im Volk ungemein beliebten kleruskritischen und frauenfreundlichen Prediger der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, gegen den u.a. Bernhard

<sup>28</sup> DUNN, Language.

<sup>29</sup> Ohne Altersangabe.

<sup>30</sup> Patrologia Latina 125, Sp. 1017–1036.

<sup>31</sup> Beispiele dazu bei LEHMANN, La répression 286.

<sup>32</sup> DIEFENBACH, Glossarium 558b; „stuprum“ wurde i.d.R. für illegale Entjungferung, unabhängig vom Alter, verwendet: PAYER, Literature 120f.

<sup>33</sup> Siehe z.B. ZOEFL, Deutsche Rechtsgeschichte 680–688.

<sup>34</sup> BULLOUGH, Sexology 37f.; POST, Ages at menarche.

<sup>35</sup> GIALONGO, Il bambino 202.

<sup>36</sup> Prov. 16, in CORNAZANO, Proverbi 97.

<sup>37</sup> DUNN, Language 111.

<sup>38</sup> HASHAGEN, Prozeßakten 312ff.

<sup>39</sup> REM, Chronica 69.

<sup>40</sup> DINZELBACHER, Gruppensex.

von Clairvaux auftrat,<sup>41</sup> hat, wenn man einer feindlichen Schilderung glauben darf, gezielt erotische Beziehungen mit Kindern als öffentlichen Tabubruch inszeniert: „*Matrones etiam atque impubes pueri (nam utrius sexus utebatur lenocinio) pro varia vice huic accedentes, excessus suos profitentur; sed augmentant plantas ejus, clunes, inguina tenera manu demulcendo.*“<sup>42</sup> Heinrich verschwand etwa 1145 in einem erzbischöflichen Kerker und damit aus der Geschichte. Falls ein Prozess ordnungsgemäß eröffnet wurde, war der Hauptanklagepunkt zweifellos nicht sein Verhältnis zu Kindern, sondern seine Erkenntnis, dass die Gläubigen zu Gott unmittelbar finden müssten, d.h. ohne die Sakramente der diese exklusiv und mit Heilnotwendigkeit verwaltenden Priesterschaft, eine Theologie, die diesem Stand die Existenzgrundlage zerstört hätte.

Andererseits haben wir auch Quellen, an deren Seriosität nicht zu zweifeln ist, so wenn der ehemalige Abt des Pariser Klosters der hl. Genoveva peinlicher Weise selbst an seinen Nachfolger über das Treiben eines Pädophilen berichten mußte, der dort Knaben mit Geschenken verführte.<sup>43</sup> Ebenso, wenn die Liste der von der Inquisition dem Prévôt Hugues Aubryot von Paris um 1360 vorgeworfenen Verbrechen enthält: „*juvencularum adhuc uellare signaculum integrum retinencium exoptans concubitus [...] fiebat victrix libido.*“ Es wäre sinnlos gewesen, dies hinzuzuerfinden, denn ähnlich wie später bei Gilles de Rays war sein hinlänglich strafbares Hauptvergehen, die Privilegien des Klerus und der Universität nicht beachtet und Magie zu Hilfe genommen zu haben. Aubryot wurde zu lebenslangem Kerker verurteilt, konnte aber bald entfliehen.<sup>44</sup>

Dass ein Fall von den Beschuldigten, den Zeugen, den Opfern unterschiedlich dargestellt

wird, gilt durch die Zeiten. So war 1418 ein gewisser Symonnet angeklagt, die zehnjährige Katharina zum Sex gezwungen zu haben. Deren Entjungferung und Verletzungen im Schambereich bezeugten auch einige Frauen. Der Angeklagte dagegen behauptete, „*qu'il n'y peust entrer parce qu'elle estoit trop jeusne*“<sup>45</sup>, womit also eine Vergewaltigung nicht stattgehabt hätte. Das Gericht glaubte ihm nicht, sondern verurteilte ihn zum Tode. 1507 gab es in Hamburg eine Verhandlung, weil eine Zwölfjährige behauptete, im vorherigen Jahr von einem Zimmermann genotzüchtigt worden zu sein. Die Frauen, die untersuchten, ob sie unberührt sei – die übliche forensische Methode im Hoch- und Spätmittelalter<sup>46</sup> –, kamen zu gegensätzlichen Urteilen. Das Mädchen wurde ins Gefängnis gesetzt und anscheinend peinlich befragt, der leugnende Mann nicht. Er wurde freigesprochen, da das Kind eben erst nach einem Jahr die Anklage erhoben und inzwischen von ihm Geschenke angenommen hatte.<sup>47</sup>

Schließlich ist nachdrücklich darauf zu verweisen, dass die Texte eine sichere Beurteilung der rechtlichen Situation oft nicht ermöglichen. Ein konkretes Beispiel: Im Rahmen eines Hexenprozesses in der Dauphiné sagte 1437 ein gewisser Jubert neben den üblichen Verbrechen, die die Gerichte von einschlägig Beschuldigten hören wollten, aus, dass er mittels eines Zauberbuchs Dämonen herbeiholen könne, deren einer, passenderweise *Luxoriosus*<sup>48</sup> genannt, ihm in Gestalt einer lieblichen Zwölfjährigen (*virginis mulieris placibilis duodecim annorum*) erschien sei, und sie hätte nächtens erfreulichen Sex miteinander gehabt.<sup>49</sup> Wohl die allermeisten Angehörigen einer heutigen westlichen Kultur würden hierin unbesehen einen Fall von praktizierter Pädophilie, getarnt als dämonische Erschei-

<sup>45</sup> GONTHIER, *Les victimes* 22 und 28f. Einen analogen Fall aus England, betreffend eine Siebenjährige, erwähnt GRAVDAL, *Ravishing Maidens* 130.

<sup>46</sup> KÜMPER, *Learned Men*.

<sup>47</sup> KÜMPER, *Notzucht* 152.

<sup>48</sup> Mittellat. „*luxuria*“ ist die Sünde der Unkeuschheit.

<sup>49</sup> HANSEN, *Quellen* 540f.

<sup>41</sup> DINZELBACHER, *Bernhard von Clairvaux* 275, 280, 314.

<sup>42</sup> BOUQUET, *Gesta pontificum* 548A.

<sup>43</sup> HURTER, *Geschichte Papst Innocenz* 609.

<sup>44</sup> TANON, *Histoire des tribunaux* 121f.

nung, erkennen. Dies erscheint umso wahrscheinlicher, als ein derartiges Bekenntnis keineswegs zu dem Stereotyp der Verbrechen zählte, die in Hexenprozessen abgefragt und erfolt wurden. Kennten sie jedoch das damalige Kirchenrecht, müßten sie sofort ihre Voreiligkeit eingestehen, denn in Kontinuität zum römischen Recht war das Heiratsalter für Frauen ab zwölf Jahre festgeschrieben. Ergo könnte sich der He-xer genauso eine verheiratete und damit voll-jährige Frau (*mulier*) in diesem Alter als *Succubus* vorgestellt haben (wogegen natürlich *virgo* spricht).

Erwähnt sei noch die zweifelsohne extrem hohe Dunkelziffer. Wenn man bedenkt, dass sie bei Sexualdelikten in der gegenwärtigen westlichen Welt etwa bis zu 80 % ausmacht,<sup>50</sup> so muss sie im Mittelalter noch deutlich höher gewesen sein. Ein wichtiger Faktor war dabei (abgesehen von der unvergleichlich geringeren Organisation des Rechtswesens), dass die sehr machistisch geprägte Gesellschaft jener Epoche weibliche Opfer mit dem Makel der Ehrlosigkeit demütigte, was in vielen Fällen den Gang zur Obrigkeit verhindert haben wird. Aus diesem Grund verzichteten Familien sogar darauf, die Sache durch eine eigentlich vorgesehene öffentliche Bestrafung des Täters bekannt werden zu lassen.<sup>51</sup> Dass es einem Mädchen einmal gelang, das Schwert des Vergewaltigers zu ergreifen und sich selbst erfolgreich zu wehren,<sup>52</sup> gehört zweifellos zu den Ausnahmefällen.

Inzest in der Kernfamilie (*mhdt. siphuor*)<sup>53</sup> kommt zwar in einer Reihe hoch- und spätmittelalterlicher Romane vor (namentlich Apollonius von Tyra<sup>54</sup>), wie selten oder häufig er faktisch war, ist nicht zu eruieren. Auch heute weiß die Forschung trotz des Reichtums an Quellen nicht

einmal, ob nun Papst Alexander VI. und sein Sohn tatsächlich Sex mit Lucrezia hatten, oder dies nur üble Nachrede war.

## Pädophilie in nicht-juristischen mittelalterlichen Quellen

Zunächst ist die Frage zu stellen, ob Pädophilie in mittelalterlichen Quellen überhaupt eine Rolle spielt. Menschliches Verhalten wird in einem Rahmen psychosomatischer Möglichkeiten praktiziert, die der Spezies vorgegeben sind, Thema besonders der Humanethologie bzw. Verhaltensforschung. Die dem *Homo sapiens* möglichen Verhaltensweisen stehen nun keineswegs alle in jeder Kultur zur Verfügung, manche sind üblich, andere exzeptionell, weitere blockiert. Es genüge daran zu erinnern, wie falsch es etwa wäre anzunehmen, der Kuss gehöre immer und überall zur körperlichen Liebe. In vielen Berichten über die traditionellen Japaner erfährt man: „[...] der Kuß ist ihnen unbekannt. Er erscheint ihnen als etwas Tierisches.“<sup>55</sup> Andererseits lieblosen u.a. bei den tungusischen Manchu, einem in China verbreiteten Volk, oder bei den Ko-Buschleuten die Mütter ihre Söhne durch *Fellatio*, die nicht als sexuell gilt, wogegen der Kuss gerade so empfunden und daher zwischen diesen Verwandten nicht praktiziert wird.<sup>56</sup> Päderastie war bekanntlich in der griechisch-römischen Antike weitgehend akzeptiert, als religiöser Kult bei den Mayas und Azteken üblich,<sup>57</sup> für Juden und Christen dagegen die

<sup>55</sup> HESSE-WARTEGG, China und Japan 415. Vgl. ausführlich RICHIE, *A Lateral View* 220ff.

<sup>56</sup> CLARKE, *Looking at Lovemaking* 15f. „In the Manchu tribe, a mother will routinely suck her small son's penis in public but would never kiss his cheeks. Among adults, the Manchu believe, *fellatio* is a sexual act, but kissing – even between mother and infant son – is always a sexual act, and thus *fellatio* becomes the proper display of motherly affection.“ Vgl. [https://en.wikipedia.org/wiki/Kiss#cite\\_note-38](https://en.wikipedia.org/wiki/Kiss#cite_note-38), Anm. 38–41. Weitere Beispiele: DUERR, *Nacktheit und Scham* 201f.; LAUTMANN, *Soziologie* 197f.

<sup>57</sup> PLOß, RENZ, *Kind* 219f., 530f.

<sup>50</sup> ROSSIAUD, *Dame Venus* 18.

<sup>51</sup> Ebd. 187.

<sup>52</sup> S. u. S. 29.

<sup>53</sup> Die Kanonistik der Epoche hatte einen viel weiteren Begriff von dieser Sünde, siehe UBL, *Inzestverbot*.

<sup>54</sup> ROUSSEL, *Aspects du père*; BUSCHINGER, *Quelques aspects du thème*.

schlimmste aller Sünden – und so fort. Trotzdem liest man auch bei durchaus bekannten Historikern in puncto puncti falsche Statements wie: „Alles was in der Liebe möglich ist, wird zu allen Zeiten auch getan.“<sup>58</sup>

Daher muss also vorab danach gefragt werden, ob im Mittelalter Pädosexualität<sup>59</sup> als üblich, selten oder unbekannt erscheint. Am aussagekräftigsten wären hier wohl Ego-Dokumente; sie sind freilich selten zu finden. Der englische Zisterzienserabt Aelred von Rievaulx (gest. 1167) schreibt in mehreren seiner Werke von seiner Jugendzeit am königlichen Hof, wo „affectionis suaunitas et cupiditatis impuritas rapiebant imbecillum adhuc aetatem meam“;<sup>60</sup> doch scheint er homosexuellen Umgang vor allem oder nur mit Gleichaltrigen gehabt zu haben. Es erscheint bemerkenswert, dass er in der katholischen Kirche als Heiliger zu verehren ist.<sup>61</sup> Auch Inquisitionsprotokolle enthalten ungeachtet aller Problematik Ego-Dokumente. So sagte in Montailou eine junge Frau namens Grazida aus, sie sei mit 14 oder 15 (also schon im heiratsfähigen Alter) vom Pfarrer Petrus Clericus gefragt worden, „quod permitteret se carnaliter cognosci“, sie stimmte zu „et eam defloravit [...] tamen, ut dixit, nullam violenciam sibi fecit.“<sup>62</sup> Dies war der Beginn eines jahrelangen einvernehmlichen Verhältnisses, das auch nach Grazidas Verehelichung fortgesetzt wurde, und zwar mit Zustimmung sowohl ihrer Mutter als auch ihres Gatten. Neben persönlicher Zuneigung hat es

sicher eine Rolle gespielt, dass dieser Geistliche ein angesehener Mann in der kleinen Gemeinde war. Sie habe dies auch nicht für Sünde gehalten, obwohl sie mit ihm verwandt war, denn es habe ihr Freude gemacht („quia sibi placuit“), wie sie naiv hinzufügte. Als es ihr nach einigen Jahren keine Befriedigung mehr brachte, beendete sie das Verhältnis. In denselben ungewöhnlich detaillierten Inquisitionsakten gibt es das Bekenntnis eines adeligen Franziskaners, Arnaud von Verniolle, der genau berichtet, wie er homosexuell wurde. Wie damals völlig üblich, schlief er als Schüler von etwa elf Jahren mit einem älteren, „der sich schon rasierte“, im selben Bett. Dieser „ponendo etiam membrum suum virile inter coxas ipsius loquentis [Arnald] et sic se movendo, acsi haberet cum muliere, spargebat inter coxas ipsius loquentis [...] quasi qualibet nocte [...]“. Obwohl Arnald damals keine Freude an dieser Handlung hatte, sprach er aus Scham mit niemandem darüber. Als er jedoch wenig später an anderem Ort mit einem anderen Jungen im selben Bett schlief, begann er von sich aus, diesen zu penetrieren und war seitdem dieser Art von Sexualität eifrigst zugehan.<sup>63</sup>

Auch aus biographischen Quellen (Viten) könnte man manche Beispiele vorlegen; es war kein hagiographischer Topos, wenn Männer zweimal versuchten, die zwölfjährige Vanna von Orvieto (1264–1306) zu vergewaltigen; dass sie beide kurz darauf verstarben, schon eher.<sup>64</sup>

Einschlägige Männerphantasien finden sich in Textsorten, in denen sie heute kaum oder nicht mehr möglich wären. Ich begnüge mich mit wenigen Zitaten aus der geistlichen und der weltlichen Literatur: In der zur Propagierung seiner Verehrung verfassten zeitnahen Lebensbeschreibung des Zisterzienserabtes Waldef von Melrose (gest. 1159), eines Heiligen der katholischen Kirche, wird von seinen brautmystischen Visionen berichtet. „Das Jesusknäblein mit sei-

<sup>58</sup> SCHUBERT, Alltag 265.

<sup>59</sup> Die Ergebnisse moderner Psychologie hier einzu- bringen, erscheint schwierig, da sie auf einer wesentlich breiteren und präziseren Quellenbasis erstellt werden; m.E. können z.B. die Daten einer diesbezüglichen Studie über eine Schweizer Region (WYSS, Unzucht), nach der etwa die Position in der Geschwisterreihe oder mangelnde Intelligenz besonders relevant für pädophile Neigungen wären, auf das Mittelalter nicht übertragen werden.

<sup>60</sup> De inst. inclus. 32, zit. BOSWELL, Christianity 222; dort weitere Zitate.

<sup>61</sup> Ebd. 221–226; MCGUIRE, Brother and Lover; RUSSELL, Aelred.

<sup>62</sup> DUVERNOY, Le registre I, 302.

<sup>63</sup> Ebd. III, 39f.

<sup>64</sup> MARREDDU, Leggenda latina 7f.

nem süßfließenden Blick der Augen, heiterem Angesicht und schmeichelndem Händepatschen berührte, betastete, streichelte, glättete, lieboste Waldefs Kopf und Gesicht, und indem es sein Haupt an Waldefs Haupt, seinen Mund [...] an Waldefs Mund legte, drückte es ihm zahlreiche Küsse auf. Er aber, berauscht vom Sturzbach der Lust (*inebriatus a torrente voluptatis*), gab jedem einzelnen Glied dieses unseres Jesulein zahllose Küsse.<sup>65</sup> Das Abküssen des gesamten Leibes des Christkinds zeigt eine Intimität, die wir post Freud Lebenden kaum anders denn als pädophil interpretieren können. Sein Biograph dagegen schreibt, dieses „*felix experimentum*“, die beglückende Erfahrung der mit Christus ausgetauschten körperlichen Zärtlichkeiten, erweise die Heiligkeit des Abtes.

Ganz ähnliche Phantasien berichtet der Kaplan Friedrich Sunder (1254–1328) in seinen autobiographischen Aufzeichnungen über die „Kurzweil“, die er – seine Seele – mit dem Jesusknaben in dem „vielwonniglichen Bettlein“ beim *Connubium spirituale* erlebte. Wiewohl katholische Germanisten verbissen darauf bestehen, man habe hierin nur eine metaphorische *Façon de parler* zu sehen und eine psychologische Interpretation schlichtweg für verboten erklären,<sup>66</sup> ist evident, dass die Schilderung derartiger Phantasien nicht ohne entsprechende sexuelle Disposition möglich sein konnte.<sup>67</sup>

Ein in vielen volkssprachlichen Versionen bearbeiteter Erzählstoff war der Indienzug Alexanders des Großen. Im um 1180 gedichteten „Straßburger Alexander“ (vs. 4720ff.) trifft das Heer des Weltoberers im Orient auf „*mege de rehte vollencomen*“ im Alter von zwölf Jahren, die aus Blumen herauswachsen. Über drei Monate vergnügen sich der Herrscher und seine Vasallen

mit diesen wunderschönen Mädchen: „*Sie nâmen si zu wîben / und hatten mêr wunnen / dan wir ie gewonnen, / sint daz wir worden geborn.*“ Der Sex mit ihnen war also besser als mit jedem anderen weiblichen Wesen. Danach verwelkten diese Blumenkinder allerdings.<sup>68</sup> Formuliert ist somit eine pädophile Utopie von einer nur wenige Monate währenden, aber unübertrefflichen erotischen Erfüllung.

In der „*Chanson de geste Doon de Mayence*“ (zweite Hälfte zwölftes Jahrhundert) trifft der Held auf ein wunderschönes Mädchen von genau elf Jahren und einem Monat. Binnen Kurzem tauschen sie Küsse und verbringen dann die Nacht zusammen.<sup>69</sup> Im Fablel „*Du prestre et d’Alison*“ zieht die Zwölfjährige den Geistlichen vor allem durch ihre jugendlichen Brüste an.<sup>70</sup>

Der von zahllosen Germanisten analysierte „*Arme Heinrich*“ des Hartmann von Aue (Ende des zwölften Jahrhunderts) kann verschieden gelesen werden; man mag hier eine fromme Legende, sogar eine christliche Allegorie sehen,<sup>71</sup> doch niemand wird leugnen, dass es zur Peripetie der Dichtung durch eine voyeuristische Szene kommt, in der ein älterer Mann ein gefesseltes nacktes Mädchen von etwa elf Jahren<sup>72</sup> betrachtet. „*ir lîp der was vil minneclîch*“ und „*wünneclîch*“ (vs. 1233, 1273), deshalb verzichtet Heinrich darauf, sie töten zu lassen, um seine Erkrankung mit ihrem Blut zu heilen. Schon früher hatte dieser Ritter mit dem in ihn vernarrten Kind eine zärtliche Verbindung (326ff.), er schenkte dem Mädchen „*gürtel und vingerlîn*“ und nannte sie „*sîn gemahel*“ (338, 341, 431), so dass die Assoziation an Brautgürtel und Ehering mehr als nahe liegt. Seine Füße pflegte er der „*Süßen*“ in den Schoß zu legen (462f.), was man

<sup>65</sup> VON FURNESS, *Vita Sp.* 255 BC. Übersetzung: DINZELBACHER, *Christliche Mystik* 129f.

<sup>66</sup> Siehe DINZELBACHER, *Vision und Visionsliteratur* 119ff.

<sup>67</sup> Zur psychologischen Interpretation siehe FRENKEN, *Kindheit und Mystik* 107f., vgl. 202f. u. pass. Siehe 309 für eine Liste jener MystikerInnen, bei denen in der Kindheit sexuelle Traumata zu vermuten sind.

<sup>68</sup> LAMBRECHT, *Alexanderroman* 432–441; vgl. SCHLECHTWEG-JAHN, *Macht und Gewalt* 81f.

<sup>69</sup> PEY, *Chanson de geste Doon* 110f.

<sup>70</sup> SOBCZYK, *L’erotisme* 73.

<sup>71</sup> CLASSEN, *Herz und Seele*, mit guter Übersicht über die verschiedenen Interpretationen.

<sup>72</sup> Die wichtigste Handschrift nennt sie drei Jahre vor der Erzählung achtjährig (vs. 303). Alle Zitate nach PAUL, GÄRTNER, *Armer Heinrich*.

nach Freud nicht mehr so harmlos empfinden wird, wie es der Dichter vermutlich tat. Die Geschichte hat ein Happy End: Der Protagonist gesundet und heiratet „sîn trûtgemahel“ (1490). Hartmann hat also an mehreren Stellen Worte und Gesten verwendet, die durchaus in die Sphäre des Erotischen gehören und eine sexuelle Spannung implizieren. Da der Autor ein kirchentreuer Ritter und Gelehrter war, darf man annehmen, dass sie diese erst in der Hochzeitsnacht abgebaut haben. Das ändert nichts daran, dass auch hier unterschwellig eine Männerphantasie gestaltet ist – neben allem anderen, was die Verserzählung sonst noch zu einer mit Recht viel bewunderten Schöpfung machen mag.

Die genannten Passagen irritierten in ihrer Zeit offenbar niemanden, es sind keine Zensuraktionen oder auch nur Kritiken bekannt. Genau solche Quellen implizieren aber eine Aussage über die Einstellung einerseits der Geistlichkeit, andererseits der höfischen Gesellschaft in puncto Sex mit sehr jungen Partnerinnen.<sup>73</sup> Nur inzestuöses Verlangen, in der „Chanson de geste Yde et Olive“ (13. Jhd.) schon auf die siebenjährige Tochter gerichtet, wird generell negativ besetzt,<sup>74</sup> ebenso wie in einigen Heiligenlegenden (Barbara, Pelagius) die pädophilen Wünsche, mit denen die künftigen Märtyrer konfrontiert werden.<sup>75</sup>

Doch gibt es auch genug eindeutige Evidenz faktischen Verhaltens (siehe unten). In den genannten Inquisitionsberichten aus Montailou wird z.B. erwähnt, wie ein Hauslehrer den „filium parvulum“ einer Frau missbrauchte.<sup>76</sup> In Dijon wurde 1449 aktenkundig, dass ein Mann eine Vierjährige zu vergewaltigen versuchte, was ihm jedoch wegen „eiaculatio praecox“

<sup>73</sup> In der feministischen Mediävistik gilt die Pastourelle, die ein (intendiertes) sexuelles Verhältnis zwischen einer jungen Schäferin und einem erwachsenen Ritter thematisiert, als Poesie der Vergewaltigung, was auch oft zutrifft. S. jedoch PADEN, Rape. Altersangaben kommen m.W. nicht vor.

<sup>74</sup> SOBCZYK, L'erotisme 157f.

<sup>75</sup> MILLS, Suspended Animation 141.

<sup>76</sup> DUVERNOY, Le registre III, 32.

nicht gelang. Das Sperma, mit dem er das Kind überschüttete, hielt dieses für Harn.<sup>77</sup> Da der Mann angab, mit Frauen nie verkehrt zu haben, ist hier die sexuelle Präferenz eindeutig belegt.

Trotzdem möchte ich es als Vermutung äußern, dass Sex mit nach damaligen Normen Unmündigen von Männern aus dem Laienstand (!) im Vergleich zur Gegenwart seltener praktiziert wurde. Zum einen zwang niemand Kinder zum Geschlechtsverkehr, um mit entsprechenden Bildern oder Videos Geld zu verdienen; es existieren aus dem Mittelalter kaum einschlägige erotischen Bild Darstellungen (sieht man von einigen Illustrationen zu narrativen Texten und wenigen Luxuria- bzw. Venus-Figuren ab, die die Personifikation der Lust durch eindeutig sehr junge Mädchen verkörpern<sup>78</sup>).

Zum anderen hatten Männer mit dieser sexuellen Präferenz die Möglichkeit, sie völlig legal zu befriedigen.<sup>79</sup> Denn nach dem katholischen Kirchenrecht war mit zwölf Jahren allgemein die Ehefähigkeit der Mädchen gegeben, und zwar völlig unabhängig von ihrer tatsächlichen Reife<sup>80</sup> – jedoch im Falle besonderer „malitia“ bereits mit sieben.<sup>81</sup> „malitia“ heißt bekanntlich im klas-

<sup>77</sup> GONTHIER, Les victimes 22, 29f.

<sup>78</sup> Ein Beispiel ist die Luxuria-Konsole in der Kathedrale von Auxerre, Ende des 13. Jhs. Gelegentlich verdammt ein Prediger „unverschampte pilder“, die zur Unzucht reizten (Stephan von LANDSKRONA, Himmelsstrass, Augsburg 1484, 68<sup>v</sup>), was sich aber auf jedwede erotische Darstellung beziehen kann.

<sup>79</sup> Dies gilt auch für eine Reihe außereuropäischer Völker, bei denen Mädchen unter zehn in die Ehe gegeben wurden und diese auch vollzogen wurde: PLOß, RENZ, Kind 552, 554, 702f.

<sup>80</sup> Die sture numerische Bestimmung, die ja (mit anderen Zahlen) auch die gegenwärtigen Rechte beherrscht, geht zurück auf Justinian, wogegen das ältere römische Recht die Heiratsfähigkeit nach der individuellen Reife der Partner feststellen ließ, siehe ONGLIN, L'âge requis. Zum römischen Recht TAFARO, Pubes. Es ist eine Ausnahme, wenn das Konzil von Fréjus 796/7 ohne Altersangabe bestimmte, niemand solle vor den „annos pubertatis“ vermählt werden (SCHWARZ, Schutz des Kindes 131).

<sup>81</sup> Über die diversen Auslegungen dieses Grundsatzes in den mittelalterlichen Schulen des Kirchenrechts,

sischen Latein, ebenso in der *Vulgata* und im Mittellatein „Bosheit“, im Latein der Kanonisten ist jedoch in gegebenem Zusammenhang „Frühreife“ gemeint, was sich der prinzipiellen Abwertung von Sexualität an sich verdankt. Diese aus dem spätrömischen Strafrecht stammende Lehre, „malitia supplet aetatem“,<sup>82</sup> wurde von Papst Honorius III. (reg. 1216–1227) festgeschrieben,<sup>83</sup> Alexander III. (reg. 1159–1181) hatte bereits alle Ehen, deren Partner Geschlechtsverkehr vor dem Heiratsalter hatten, legitimiert, indem er die erfolgte Copula als Konsens interpretierte,<sup>84</sup> ohne nach den Umständen zu fragen. Thomas von Aquin hat dies in der Theologie verankert und Verlöbnisse Siebenjähriger als bindend erklärt.<sup>85</sup> Es war kirchliche Praxis, eine Ehe mit dem Vollzug als unlöslich zu erklären, sogar wenn der Geschlechtsverkehr ohne Konsens und im noch nicht heiratsfähigen Alter erfolgt war.<sup>86</sup>

Berthold von Regensburg spricht in seiner Ehepredigt als von etwas Gewöhnlichem, „Gît man zwei kint ze samene, diu siben jâr alt sint [...]“.<sup>87</sup> Diese Rechtssituation blieb in der *Catholica* bis ins 19. Jahrhundert gültig. Zusätzlich durften die Altersgrenzen noch „aliqua urgentissima necessitate“<sup>88</sup> außer Kraft gesetzt werden (ein reichlich dehnbare Begriff) sowie wenn es darum ging, zwischen verfeindeten Familien durch

eine „desponsatio impuberum“ Frieden zu stiften.<sup>89</sup> Nur gelegentlich behielt sich im Spätmittelalter ein Bischof die Prüfung solcher Heiraten vor.<sup>90</sup> Dass demgemäß auch Laien, wie der Notar und Dichter Francesco da Barberini, ein Zeitgenosse Dantes, die Verheiratung einer Neunjährigen in Ordnung befanden,<sup>91</sup> kann nicht verwundern. Dementgegen war in Rom seit Augustus der Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen aus ehrbarer Familie strafbar gewesen, falls sie noch nicht „viripotens“ war, d.h. biologisch reif genug.<sup>92</sup>

Die auch unter Mediävisten zu findenden Verteidiger eines „leuchtenden Mittelalters“ werden hier einwenden, das Alter von sieben Jahren sei nur auf den frühesten Verlobungs-, nicht auf den Heiratstermin zu beziehen. Vergebens; Papst Alexander III., der bekanntlich seine Karriere als Kanonist an der Universität Bologna begonnen hatte, erließ eine Dekretalie, in der er festsetzte: „desponsationes et matrimonia ante septem annos fieri non possunt“. Daraus geht eindeutig hervor, dass nicht nur Verlöbnisse, sondern auch Ehen ab dem siebenten Jahr der Braut kirchenrechtlich legitim sind. Zuvor schrieb er, auf den konkreten Fall bezogen, es sei entscheidend, ob „puella ipsa [...] quum esset minoris aetatis, fuerit proxima aetati aptae matrimonio, aut infra septem annos“.<sup>93</sup> Im ersten Fall, also wenn die Braut zwischen sieben und zwölf war, ist die Ehe gültig, im zweiten nicht. Das heißt, eine Unmündige kann das „geeignete Heiratsalter“ mit sieben Jahren erreicht haben. Demgemäß entschied dieser Papst auch in konkreten Fällen für die Validität von Ehen, wenn das Mädchen zwischen sieben und zwölf Jahren

die hier nicht zu verfolgen sind, siehe detailreich HÖRMANN, *Desponsatio*, 33f., 37 u. pass.

<sup>82</sup> DELMAILLE, *Âge* 344; ONGLIN, *L'âge requis* 241. Vgl. *Cod. Just.* 2, 42, 3 pr. (Diokletian). Es dürfte auch *Ecclesiasticus* 25, 26 zu Grunde liegen: „Brevis omnis malitia super malitiam mulieris“; bemerkenswert der Gegensatz zu 1Cor 20!

<sup>83</sup> CLAUSEN, Papst Honorius III. 378.

<sup>84</sup> TAGLIA, *Marriage's Original Purpose* 156; DUGGAN, *Papal marriage* 79f.

<sup>85</sup> S. Th. *Suppl. qu. LVIII, a. 5 resp.* (2912) ed. cit. 2564b; qu. 43, a. 2 ad sept. (2848), ebd. 2506b.

<sup>86</sup> HÖRMANN, *Desponsatio* 137.

<sup>87</sup> PFEIFFER, Berthold von Regensburg. 313. Die deutschen Predigten sind wohl nicht von Berthold selbst aufgezeichnet worden, stammen aber aus seinem Umkreis.

<sup>88</sup> HÖRMANN, *Desponsatio* 30; ONGLIN, *L'âge requis* 238.

<sup>89</sup> MCCARTHY, *Marriage* 80f. „desponsare“ wird im Mittellatein sowohl für „verloben“ als auch für „dem Ehemann übergeben“, also verheiraten, verwendet (DIEFENBACH, *Glossarium* 176c), siehe auch HÖRMANN, *Desponsatio* XII u. 77.

<sup>90</sup> TAGLIA, *Marriage's Original Purpose* 157.

<sup>91</sup> GIALONGO, *Il bambino* 285.

<sup>92</sup> TAFARO, *Pubes* 188.

<sup>93</sup> Dekretalien Gregors IX. 4, 2, 5, in FRIEDBERG, *Corpus II*, 674; vgl. zum Anlaß BROOKE, *Il matrimonio* 166f.

alt war, selbst wenn sie schon als Baby verlobt worden war.<sup>94</sup> Ein Beispiel aus der Praxis bietet jener Mann, der sich mit einer Fünfjährigen verlobte und versprach, die Ehe „erst“ in ihrem zehnten Jahr zu vollziehen.<sup>95</sup> Übrigens wussten sogar Bischöfe nicht immer, ob ein Mädchen unter zwölf bindend verheiratet werden durfte oder nicht.<sup>96</sup>

Diese Bestimmungen implizieren, dass der (erst seit dem zwölften Jahrhundert geforderte) Konsens beider Ehepartner leicht zu umgehen war, wenn der Muntwalt zustimmte. Hierfür konnte man auf eine Entscheidung des Papstes Hormisdas zurückgreifen, die ins „*Decretum Gratiani*“ einging: Der Vater kann die unmündigen Kinder „*cui uult, in matrimonium tradere, et post, quam filius peruenerit ad perfectam etatem, omnino obseruare et adimplere debet*“.<sup>97</sup> So wurde z.B. gegen ihren ausdrücklichen Willen die Hochzeit für die elfjährige Eustochia Calafato (1434–1485) in die Wege geleitet (wobei sie fast in Ohnmacht fiel), und nur der Tod des Bräutigams verhinderte den Vollzug.<sup>98</sup> Die Eltern hatten ohnehin durch das Züchtigungsrecht die Möglichkeit, ein unwilliges Mädchen zur Abgabe des Jaworts vor dem Priester zu zwingen, und Beispiele zeigen, dass dies oft genug geschah.<sup>99</sup> Wie hätten auch so junge Kinder<sup>100</sup> eine das ganze Leben bindende Entscheidung treffen können?

Partikulare Gesetze wiederholten nicht immer die kanonischen Vorschriften bzgl. „*consensus*“; so setzte das in der Region von Trondheim geltende „*Frostothing*“ (XI, 18) für Mädchen eine

<sup>94</sup> DUGGAN, *Equity and compassion* 80f.

<sup>95</sup> HÖRMANN, *Desponsatio* 70.

<sup>96</sup> In der Korrespondenz des Ivo von Chartres, des berühmtesten Kirchenrechtlers im frühen 12. Jahrhundert, findet sich ein konkretes Beispiel: Ep. 99, *Patrologia Latina* 162, Sp. 118f. Siehe auch ein erzbischöfliches Schreiben um 1135 bei SDRALEK, *Wolfenbüttler Fragmente* 123.

<sup>97</sup> *Decretum* 31, 2, in FRIEDBERG, *Corpus I*, 1113f.

<sup>98</sup> CATALANO, *La leggenda* 59f.

<sup>99</sup> DINZELBACHER, *Kirchenreform*.

<sup>100</sup> Beispiele für die Verheiratung von unter Elfjährigen bietet DAUVILLIER, *Le mariage* 141f.

freie Partnerwahl erst ab 15 fest – falls die Familie zustimmte.<sup>101</sup> Selten äußerten sich Päpste (natürlich nur in den Hochadel betreffenden Fällen) dafür, die Ehe einer Unmündigen zu annullieren.<sup>102</sup> Und der dominierende Theologe der Catholica, Thomas von Aquin, zitiert zustimmend Hugo von St. Viktor: Es reicht, wenn das Mädchen nicht widerspricht! Und fügt hinzu: „*Unde verba parentum computantur in casu illo ac si essent puelle*.“<sup>103</sup> Manche Kanonisten, wie der Mag. Rolandus (zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts) schrieben sogar, die „*Traditio ad carnalem conjunctionem*“ darf auch „*eadem invita*“ geschehen, falls sie irgendwann früher der Verbindung zugestimmt hat.<sup>104</sup> Wie sollte das ohne Gewalt ablaufen?

Somit konnten Pädophile ohne Verletzung des Rechts mit siebenjährigen Mädchen ins Bett gehen, vorausgesetzt, sie hatten sie mit Zustimmung des Muntwalts geheiratet. Die Quellenlage erlaubt keine Statistik, wie oft Ehen von sehr jungen Mädchen mit Erwachsenen vorkamen, immerhin sind u.a. Namen einiger Bräute der Merowingerzeit bekannt, die bei der Verehelichung zehn Jahre oder wenig älter waren.<sup>105</sup> Auch wenn man von der Verheiratung von zwei Kindern absieht,<sup>106</sup> sind im ganzen Mittelalter Ehen sehr junger Mädchen v.a. aus dem Adel bezeugt,<sup>107</sup> wofür jedoch meist die politischen Verbindungen ausschlaggebend gewesen sein dürften, nicht erotische Vorlieben (so heiratete 1284 der 66-jährige König Rudolf I. die vierzehnjährige Isabelle-Agnes von Burgund). Aber

<sup>101</sup> KORPIOLA, *Nordic Perspectives* 143. Die Autorin zeigt am Beispiel des (damals zu Schweden gehörigen) Finnland, wie wenig Gewicht die Konsens-Theorie in der Praxis der Eheschließung gegenüber dem elterlichen Willen hatte (125–150).

<sup>102</sup> SHEEHAN, *Marriage* 94f.

<sup>103</sup> S. Th. *Suppl. qu. XLV, a. 2 ad tert.* (2854) ed. cit. 2511b.

<sup>104</sup> HÖRMANN, *Desponsatio* 65.

<sup>105</sup> VERDON, *Les femmes* 243.

<sup>106</sup> Z.B. zwischen dem fünfjährigen Heinrich d. J. von England und der zweijährigen Margarete von Frankreich 1160.

<sup>107</sup> Beispiele bringt KOEBNER, *Eheauffassung* 137ff.

wenn etwa die Stadt Cuneo 1380 eigene Statuten bzgl. der Erbfähigkeit von unter zwölf Jahren Verheirateten erließ,<sup>108</sup> wird man dies nicht bloß wegen weniger Einzelfällen getan haben.

Manche laikale Autoren,<sup>109</sup> doch nur wenige kirchliche Stimmen ohne juristisches Gewicht, äußerten sich kritisch über die Ehe von Greisen mit jungen Frauen.<sup>110</sup> „daz ir gar jungin kint alten mannen gebet“, davon rät Berthold von Regensburg ab, fügt aber ausdrücklich hinzu, Gott habe diesbezüglich nirgendwo ein Gebot erlassen.<sup>111</sup> Nach einer Notiz von 1445 habe man es in Konstanz als ungehörig empfunden, ein Mädchen vor der Menarche in die Ehe zu geben.<sup>112</sup> So bemerkte Poggio Braccolini, apostolischer Sekretär an der Kurie, – ausgerechnet Poggio – 1435 in seinem Eheaktat: „mihi quidem in lubrico versari videatur senex, cui virgo copulata sit“. Andererseits sei das aber doch die ökonomisch sicherere Sache.<sup>113</sup> Erasmus von Rotterdam, der eben nicht nur Humanist, sondern auch katholischer Priester war (wenn gleich „Prêtre sans vocation et sans piété“<sup>114</sup>), schrieb: „in nonnullis fieri uidemus, praesertim apud Britannos et Italos, ut tenera puella nubat septuagenario... Sed multo etiam absurdus est, quod et ipsi uidimus, si mulier sexaginta sex annos nata nubat iuveni ... Nam uir quamuis senex ex puella potest suscipere liberos. Anus ex iuuene mater fieri non potest... talis sponsus non cum uxore, sed cum filia dormire uidetur, et talis sponsa filio nupsisse ... Eas [nuptias] tamen leges ecclesiasticae non rescindunt [...]“.<sup>115</sup> Es trifft also zu, dass, wie sogar ein katholischer Kirchenrechtler zugibt, in der Praxis sehr frühe

Vermählungen üblich waren und zwar ohne jeden kirchlichen Einspruch.<sup>116</sup>

Bemerkenswerter Weise führte der Wille zur Unterbindung von außerehelichem Sex dazu, dass von manchen geistlichen Herrschaften ein sehr junges Heiratsalter vorgeschrieben wurde. So gebietet laut einem Weistum des „gotzhuses von Witnowe“ (Weitnau im Schwarzwald) von 1344 der Probst „eim iclichem wib [...] einne mann zu nemmene, du viercechinierig sie“, ebenso jedem Mann zwischen 18 und 20, eine Frau zu nehmen, beide Male mit einer Strafdrohung von einem Pfund.<sup>117</sup>

Es stimmt jedoch wohl, dass gelegentlich der eheliche Beischlaf („copula carnis“) an sehr jungen Mädchen nicht sogleich nach der Vermählung vollzogen wurde, dass bisweilen nur von einer kontrahierten, nicht aber konsumierten Ehe die Rede ist. Die Quellen geben darüber allerdings so gut wie nie Auskunft. Man liest etwa in der Hagiographie über die Königstochter Elisabeth von Ungarn, wie sie vierjährig der Familie ihres künftigen Gatten in Thüringen übergeben wurde, doch erst zehn Jahre später fand die feierliche Hochzeit statt, ein Jahr danach wurde der erste Sohn geboren. Dabei muss aber in Rechnung gestellt werden, dass nicht nur Elisabeth, sondern auch ihr sieben Jahre älterer Gatte von exzeptioneller Frömmigkeit waren. Derartige Zurückhaltung zu verallgemeinern könnte nur als naiv bezeichnet werden. Es wäre diesbezüglich wichtig, eine Statistik über Heiratsalter und Geburtstermin des ersten Kindes zu erarbeiten, was für den spätmittelalterlichen Adel durchaus möglich erscheint.

Auch dass Eltern oder Brüder Kinder regelrecht verkauften, war keineswegs nur im noch nicht durchgehend christianisierten Frühmittelalter üblich, sondern kam bei armen Familien (wie bis vor nicht allzu langer Zeit u.a. in Japan<sup>118</sup> und noch heute in der Dritten Welt) immer wieder

<sup>108</sup> COMBA, *Apetitus* 553, Anm. 103; BROOKE, *Il matrimonio* 154f. (Agnes von Essex).

<sup>109</sup> GRABMAYER, *Lebenswelten* 24f.; GIST, *Love and War* 59f.; FRITZ, *Geschichte der Sexualität* 232f.

<sup>110</sup> KUGLER, *Tractatus* 214.

<sup>111</sup> PFEIFFER, *Berthold von Regensburg* 320.

<sup>112</sup> FRITZ, *Geschichte der Sexualität* 231.

<sup>113</sup> SHEPERD, *Dialogus* 6, 18.

<sup>114</sup> GODET, *Érasme* 395.

<sup>115</sup> *Christiani matrimonii institutio*, Basel 1526 (sine pag.).

<sup>116</sup> HÖRMANN, *Desponsatio* 101.

<sup>117</sup> GRIMM, *Weisthümer* I, 311.

<sup>118</sup> PLOß, RENZ, *Kind* 551.

vor.<sup>119</sup> Es muss, jedenfalls im späten Mittelalter, nicht wenige unmündige Prostituierte gegeben haben, teilweise von den Eltern dazu gezwungen,<sup>120</sup> oder auch entführt.<sup>121</sup> Bischof Albertus Magnus war der Meinung, die Menarche würde bei noch nicht geschlechtsreifen Prostituierten erst verzögert eintreten,<sup>122</sup> er spricht davon, als ob dies nicht etwas Ungewöhnliches sei. In Bologna wurde 1298 eine Frau als Kupplerin angeklagt, die „puellas parvas“ raubte und sie für Geld von Kunden entjungfern ließ.<sup>123</sup> Der Basler Stadtrat verbannte während des Konzils eine Familie, weil die Eltern ihr neunjähriges Töchterlein gegen Geld an Konzilsteilnehmer „ze schande“ vermieteten.<sup>124</sup> Einige Städte, wie Würzburg 1444, verboten bei Strafe, ein Mädchen, „das weder brüste noch anders hette, das dazu gehört“, im öffentlichen Bordell zu halten.<sup>125</sup> In Hamburg stand 1516 eine Kupplerin vor Gericht, die eine elfjährige Jungfrau einem gräflichen Domherrn zur Defloration vermittelt hatte<sup>126</sup> – usw.

Es gab einige wenige Städte, in denen, aus welchen Gründen auch immer, gleichgeschlecht-

liche Pädosexualität besonders häufig gewesen zu sein scheint. In einem Gedicht eines etwa um 900 geschriebenen Kodex werden die Männer von Orléans als die ersten unter den „puerorum concubitores“ genannt.<sup>127</sup> Florenz war im späten Mittelalter eine Hochburg der Homosexualität und damit auch der Päderastie, gegen die eine eigene Strafverfolgungsbehörde, die *Ufficiali della Notte*, eingerichtet wurde.<sup>128</sup> Nach den gerichtlichen Dokumenten muss dort Fellatio an kleinen Jungen neben Analverkehr besonders häufig gewesen sein.<sup>129</sup> In Siena war Päderastie so häufig, dass der Volksprediger Bernhardin sich in seiner Predigt gegen die Sodomie besonders warnend an die „fanciulli“ wandte, sich derartigem zu verweigern, und sagt, hätte er Söhne, würde er diese im Alter zwischen drei und vierzig permanent ins Ausland schicken.<sup>130</sup> Auch in Venedig war die Situation ähnlich, worauf die Regierung mit einer Reihe von Maßnahmen reagierte, etwa der Beschränkung der abendlichen Schulzeiten, Kontrolle von Apothekern und Barbieren (die sich offenbar besonders der Sodomie verdächtig machten), die Beleuchtung einschlägig bekannter Treffpunkte u.a.m.<sup>131</sup> Die Venezianischen Behörden wurden im 15. Jahrhundert von heftiger Furcht ergriffen, es könnte ihrer Stadt wie Sodom und Gomorrha ergehen, denn offenbar fanden sich bei den Barbieren und Chirurgen so viele anal verletzte Jungen (und Frauen) zur Behandlung ein, dass diese Fälle 1467 meldepflichtig wurden.<sup>132</sup> Im spätmittelalterlichen Basel kam Notzucht an Kindern „eher häufiger vor als der gewaltsame Missbrauch einer Frau“ und wurde mit Verbannung oder – wohl nur bei schwerer Verletzung – sogar mit Pfählung geahndet.<sup>133</sup>

<sup>119</sup> BOSWELL, *Christianity* 144; RUGGIERO, *I confini dell'eros* 68.

<sup>120</sup> Beispiele dazu: ROSSIAUD, *Dame Venus* 110, 131, 190. Das Thema der angeblich in Skandinavien existierenden „Gastprostitution“, bei der junge Mädchen einem Gast für die Nacht zur Verfügung gestellt wurden (WEINHOLD, *Altnordisches Leben* 447), ist quellenmäßig schlecht belegt, ihr Alter ungewiss. Sicher ist dagegen, dass portugiesischen Entdeckern im 15. Jahrhundert ab und an quasi als Willkommensgeschenk „una garzona de annj 12/ in 13/ negra e molto bella“ ins Bett gelegt wurde (EIBL, *Men without Wives* 66f.). Sicher ist auch, dass der Usus bei außereuropäischen Völkern existierte (PLOß u. a., *Weib* 118f.).

<sup>121</sup> Grabinschrift eines „scorti egregii“ des Dichters Panormita: „Rapta fui e patria teneris pulchella sub annis [...]“ in FORBERG, *Hermaphroditus* (2, 30, 3) 112.

<sup>122</sup> *De animalibus* 9, 1, 1, zit. SOBCZYK, *L'erotisme* 5.

<sup>123</sup> LANSING, *Girls in Trouble* 305f.

<sup>124</sup> SCHUSTER, *Lebensbedingungen* 272f. (mit weiteren Beispielen).

<sup>125</sup> Zit.n. DUERR, *Tatsachen* 777. Gleichlautend Straßburg 1493 (SCHUSTER, *Frauenhaus* 82).

<sup>126</sup> IRSIGLER, LASSOTTA, *Bettler und Gaukler* 200.

<sup>127</sup> DÜMMLER, *Briefe und Verse* 358.

<sup>128</sup> DEAN, *Crime and Justice* 144; vgl. GOODICH, *Unmentionable Vice* 83f.

<sup>129</sup> MILLS, *Suspended Animation* 91.

<sup>130</sup> S. BERNARDINO DA SIENA, *Le Prediche* (Pred. 39) 899, 901, 904.

<sup>131</sup> RUGGIERO, *I confini dell'eros* 225ff.

<sup>132</sup> Ebd. 195.

<sup>133</sup> HAGEMANN, *Basler Rechtsleben* 264.

Hat es im Mittelalter eine pädophile Subkultur gegeben? Zweifellos v.a. in manchen Klöstern, wo Oblaten und Novizen der Befehlsgewalt der älteren Mönche unterstellt waren. Schon im zehnten Jahrhundert beschuldigte Gunzo von Novara die Mönche, eine Art homosexueller Bruderschaft zu sein,<sup>134</sup> und Petrus Damiani stellte den Missbrauch der Knaben im Konvent dem Inzest gleich, da die älteren Fratres eben geistliche Brüder oder Väter seien.<sup>135</sup> Allein die Vielzahl der defensiven Vorschriften läßt darauf schließen, wie sehr die Oberen mit homosexuellen Beziehungen unter und mit den gemönchten Kindern rechneten. Kennt man die Bestimmungen der monastischen Regeln und *Consuetudines*, die den Schlaf der Religiösen und besonders der Novizen betreffen,<sup>136</sup> also der zahlreichen Kinder, die im Alter von fünf bis acht Jahren als „Zehnt“ von ihren Eltern einem Klosterpatron verlobt und damit zumeist lebenslänglich gemöncht worden waren – natürlich ohne gefragt zu werden –, dann ist eine intensive Angst vor homosexuellen Akten sehr deutlich. Die 973 für die englischen Benediktiner erlassene „*Regularis Concordia*“ z.B. sagt, Abt und Mönche dürften die Oblaten weder umarmen noch „*labris leuiter deosculando*“, sondern ihnen nur mit spiritueller Caritas begegnen,<sup>137</sup> und ähnliche Vorschriften galten in vielen Klöstern. Das Dormitorium war ein Bereich besonders strenger Überwachung.<sup>138</sup> Um auch ein spätmittelalterliches Beispiel zu geben: Die Hausordnung der Benediktinerabtei Saint Bénigne in Dijon (14. Jhd.), nach der für die win-

zigsten Nachlässigkeiten stets Prügel vorgeschrieben sind, achtet geradezu hysterisch darauf, dass es keinen körperlichen Kontakt zwischen den Jungen gibt, „dass keiner der Schüler auch nur den Saum von des anderen Rock berühren kann“, dass die Knaben einander genauestens bespitzeln, die Lehrer sie stets überwachen usw.<sup>139</sup> Die Möglichkeiten zu fliehen waren für die Kinder damals noch viel schwieriger als in den letzten Jahrzehnten, wo wir aus katholischen und protestantischen Institutionen zur Genüge wissen, wie die Praxis der Caritas oft aussieht.

Weiter gibt es eine Reihe einschlägiger mittellateinischer Gedichte, in denen der oder die Geliebte *expressis verbis* ein Kind ist, wie das berühmte „*O admirabile Veneris idolum*“, das in den „*Carmina Cantabrigensia*“ (um 1100) an einen „*puerulus*“ gerichtet wird.<sup>140</sup> Auch war im Frankreich des zwölften Jahrhunderts unter den lateinischen Dichtern das Ganymed-Thema ganz besonders beliebt.<sup>141</sup> Derartige Poesie muss einen Kreis von gleich veranlagten Interessenten gehabt haben. Päderastie war im normannischen England so verbreitet, dass Anselm von Canterbury jeden Sonntag den Bann über die Sodomitiker verkünden ließ.<sup>142</sup> Nicht anders unter den Anjou-Plantagenet, wie Johannes von Salisbury ausführte: „*Sed quid filias et uxores (quod licet iura prohibeant, tamen quocunque modo natura permittit) exponi queror, aut prostitui? [ ...] Filios offerunt Veneri, eosdemque in oblatione pupparum virgines praeire compellunt. In illis etenim aetatis maturitas exspectatur; at in his sufficit alienae impudicitiae voluptatem posse expleri.*“<sup>143</sup>

Erstaunlich viele Literaturhistoriker pflegen freilich in einer Art skurriler Realitäts-

<sup>134</sup> POLY, *Le chemin* 389.

<sup>135</sup> D'ANGELO, *Liber Gomorrhianus* 126f. Konkrete Beispiele bei DRESNER, *Kultur- und Sittengeschichte* 324.

<sup>136</sup> DIEM, *Organisierte Keuschheit*.

<sup>137</sup> SYMONS, *Regularis* 7f.

<sup>138</sup> DIEM, *Experiment*. Für das ausgehende Frühmittelalter siehe HOFMANN, *Mittelalterlicher Mensch* 122f.; QUINN, *Better Than The Sons of Kings* 155–194. Es wäre übrigens ein Leichtes, ein Schwarzbuch über die Brutalität zusammenzustellen, mit der Kinder im Kloster nicht selten behandelt wurden, man lese bloß Cassian, *Inst.* IV, 27.

<sup>139</sup> EVANS, *Leben* 135.

<sup>140</sup> STRECKER, *Carmina Cantabrigensia* 105f.

<sup>141</sup> BOSWELL, *Christianity* 243f., zustimmend wiederholt von POLY, *Le chemin* 393f. Siehe auch LIMBECK, *Homoerotik* 454ff.

<sup>142</sup> GRUPP, *Kulturgeschichte* 95.

<sup>143</sup> SALISBURY, *Policraticus* (3, 13, 15) 219, wohl unter Verwendung eines antiken Textes.

verweigerung angesichts solcher Lyrik von bloßen Stilübungen und Antikennachahmungen zu reden, sie glauben es, wenn ein Dichter wie Panormitanus schreibt, seine pädophilen Verse, von denen sein „Hermaphroditus“ voll ist, seien bloß elegante Spielerei. Aber diese Gedichte wurden handschriftlich verbreitet und waren, wie mittelalterliche Literatur generell, zum Vortrag bestimmt. In einer Liederhandschrift des frühen 13. Jahrhunderts aus der Abtei Saint-Martial (Aquitanien) finden wir ein Gedicht, in dem sich der Verfasser (von einigen für Petrus von Blois gehalten) darüber beklagt, er habe sich ein kleines Mädchen aufgezogen mit dem Ziel „primitias pudoris“ zu genießen, also sie zu entjungfern; vorläufig begnügte er sich, mit seinem Penis an ihrer Scheide herumzuspielen, ohne einzudringen: „Me meo memini scripsisse legem inguini: pro foribus astartet, nec molestum virgini profundius intraret!“ Sie aber, „audax virguncula“, hat sich bereits mit sieben Jahren „licet parvula [...] gremio propicio“ den „illecebras amoris“ mit anderen Männern hingegeben. Nun bejammert er seine eigene Zurückhaltung: „corpus adhuc impube, tenerum, furtim vendis, migrans, adulterum: doleo! doleo! doleo!“<sup>144</sup>

Ich sehe in dieser Sequenz weniger eine Illustration neuplatonischer Naturphilosophie<sup>145</sup> als ein Medium, in dem pädophile Kreise ihr Verhalten reflektierten. Man muss ja die Überlieferung in einer monastischen Handschrift berücksichtigen, deren sonstige Lieder zum Vortrag bestimmt waren. Dieses Lied kann nur vor gleichgesinnten Vaganten oder Religiösen erklingen sein und ist somit als Indiz einer pädophilen Subkultur zu werten, in der Kinder mit eindeutigen Absichten aufgezogen wurden.

Um der Vielfalt der historischen Realität gerecht zu werden, soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass es durchaus auch Männer gab, die betonen, dass sehr jungen Mädchen gegenüber nur eine zurückhaltende Zärtlichkeit angebracht sei

– Schauen, Streicheln, Küssen – und man ihre Reifung ohne vaginale Stimulierung abwarten müsse. So der Verfasser des „Carmen Buranum“ 88, ein Student oder Geistlicher: „Ludo cum Cecilia; nichil timeatis! sum quasi custodia fragilis etatis, ne marcescant lilia sue castitatis. Flos est; florem frangere non est res segura. uvam sino crescere, donec sit matura; spes me facit vivere letum re ventura. Volo tantum ludere, id est: contemplari, presens loqui, tangere, tandem osculari; quintum, quod est agere, noli suspicari!“<sup>146</sup>

Und ein (fiktives) Pedigtexempel des zwölften Jahrhunderts erzählt von einem Priester und seiner Adoptivtochter, wie der Geistliche „cepit in eius exardescere concupiscentia“, als sie „ad pubertatis annos peruenisset“. Jedoch zwang er sie zu nichts, sondern erbat und erhielt „eius assensum“.<sup>147</sup> Da es in dieser Textsorte ja darum geht, gottgefälliges Verhalten zu lehren, vermeidet der Priester die Sünde freilich, indem er sich noch rechtzeitig entmannt (was in der Realität bisweilen vorkam, so agierte etwa der hl. Ulrich von Zell<sup>148</sup>). Der hier relevante Punkt aber ist, dass der monastische Verfasser sich durchaus vorstellen konnte, auch ein sehr junges Mädchen um Zustimmung zu ersuchen. Genau so hielt es in der Realität der auf S. 12 genannte Petrus Clericus.

In allen in diesem Abschnitt bisher erwähnten Quellen ging die sexuelle Aktivität von Männern aus. Ganz wesentlich seltener werden in dieser Rolle Frauen erwähnt (was mit den heutigen Verhältnissen übereinstimmt). In einem zisterziensischen Mirakelbericht des 13. Jahrhunderts ist von einer adeligen Witwe aus Kent die Rede, die unzählige Verhältnisse mit Untertanen gehabt haben soll, aber auch „proprio non abstinuit filio, set illo diutius abusa est tanquam marito. Preterea omnes uirgines prouincie [...] fecit deflorari“; nicht einmal vor Äbten machte sie halt. Schließlich schloss sie einen schriftli-

<sup>144</sup> DRONKE, *Medieval Latin* 378.

<sup>145</sup> So MOSER, *Cosmos of Desire* 214f.

<sup>146</sup> HILKA, SCHUMANN, *Carmina Burana* 78.

<sup>147</sup> EASTING, *St Patrick's Purgatory* 153.

<sup>148</sup> BROWE, *Entmannung*; TUCHEL, *Kastration*.

chen Pakt mit dem Teufel. Diese frühe Hexe missbrauchte auch die Eucharistie, indem sie sich diese in die Vagina einführte.<sup>149</sup> Man sieht die Übertreibung, die die Kumulierung der Delikte nahelegt, aber gerade Hostien für Liebeszauber zu verwenden, war eine durchaus auch sonst belegte magische Manipulation.<sup>150</sup> Was an den sexuellen Ausschweifungen wahr ist, muss offen bleiben, dem Verfasser des Mirakels ist jedenfalls der inzestuöse Verkehr mit dem Sohn (dessen Alter allerdings nicht angegeben wird) die an erster Stelle zu nennende Todsünde. In der „Zimmerschen Chronik“ wird eines Straßburger Frauenkonvents Erwähnung getan, wo Knaben „sein in der jugendt kindtsweis in der umbtreibenden scheuben ins closter gezogen worden, darin sie biß in ire manbare jar behalten und nach der haut sein gebraucht worden“.<sup>151</sup>

## Sex mit Unmündigen im kanonischen Recht

Diese Thematik ist im Gegensatz zu den profanen Rechten mehrfach redundant hinsichtlich der normativen Quellen behandelt worden;<sup>152</sup> daher genügt hier eine knappe Erörterung. Stellt man nach den Schriften mittelalterlicher Theologen und Kanonisten eine Liste der Sünden bzw. Vergehen in puncto Sexualität zusammen,<sup>153</sup> so war die schlimmste Sodomie, d.h. Geschlechtsverkehr unter Männern oder mit einem Tier. Dann kam Inzest, Sex mit einer Nonne, mit einer Verheirateten, mit einer Jungfrau und schließlich mit einer unverheirateten Frau. Sex mit Kindern fällt entweder, waren es Knaben, unter Sodomie, waren es Mädchen,

unter Jungfrauen. Ein Mädchen zu missbrauchen war also deutlich weniger gravierend als einen Jungen. Wenn Bernhardin von Siena, einer der bedeutendsten Heiligen des Franziskanerordens, *expressis verbis* predigte, Mütter sollten im Fall des Falles lieber ihre Töchter als ihre Söhne zum sexuellen Missbrauch freigeben, denn dies sei die geringere Sünde, so brachte er damit nur die *communis opinio* einer machistischen Gesellschaft zum Ausdruck, deren moralische Ideologie v.a. eine jeweils gerade opportune Selektion aus den Normen des Alten und Neuen Testaments darstellte. Die paradigmatische Stelle war hier die bekannte Geschichte von Lot in Sodom (Gen. 19, 1ff.), auf die Bernhardin zuvor zustimmend eingegangen war.<sup>154</sup>

Sehen wir von den präventiven Verordnungen in den Klöstern ab und wenden uns dem allgemeinen Kirchenrecht zu. Seine generelle Tendenz war es seit dem Frühmittelalter, jedes von der Norm abweichende Verhalten durch Kirchenbußen (anfänglich v.a. Fasten) zu züchtigen. Legaler Sex war einzig der Geschlechtsverkehr zwischen Verheirateten in der „Missionarsstellung“ und exklusiv mit dem Zweck, Kinder zu zeugen.<sup>155</sup> Die Hauptquelle für die Gesetzgebung der *Catholica* seit dem sechsten Jahrhundert sind die zunächst in Irland,<sup>156</sup> später auch auf dem Kontinent verbreiteten Bußbücher (*penitentialia*), die sowohl für Geistliche, Religiöse als auch Laien galten.<sup>157</sup> Dieser Quellentyp diente der Priesterschaft zur Feststellung, welcher Bußtarif beim jeweiligen Vergehen anzuwenden

<sup>154</sup> S. BERNARDINO DA SIENA, *Le Prediche* 900 und 908.

<sup>155</sup> FLANDRIN, *Un temps*.

<sup>156</sup> Ob das rege Interesse der irischen Bußbücher für Sexualdelikte eine Reaktion auf die von einer Reihe antiker Autoren bezeugten Päderastie in diesen Völkern (DE JUBAINVILLE, *La famille celtique* 187f.) ist, muß dahingestellt bleiben.

<sup>157</sup> Die grundlegende Untersuchung schrieb PAYER, *Sex and the Penitentials*. LUTTERBACH, *Sexualität im Mittelalter*, beruht weitgehend auf dieser Arbeit, ohne viel Neues zu bieten. Kurze Übersicht: SCHWAIBOLD, *Bußbücher*. Siehe auch JURASINSKI, *Old English Penitentials*. FLANDRIN, *Un temps*, befasst sich fast nur mit ehelicher Sexualität nach den Normen der Bußbücher.

<sup>149</sup> SCHMIDT, *Narrationes mirabiles* 266f.

<sup>150</sup> BROWE, *Eucharistie*.

<sup>151</sup> BARACK, *Zimmerische Chronik* 641.

<sup>152</sup> Am umfassendsten informiert über Sexualität im Kirchenrecht des Mittelalters BRUNDAGE, *Law, Sex, and Christian Society*, streift Pädosexualität jedoch nur flüchtig.

<sup>153</sup> MCDUGALL, *Prosecution* 698. Die wesentlichen biblische Grundlagen behandelt GELIUS, *Sex i Bibelen*.

war. Dementsprechend ist der Anteil von Fragen aus dem Gebiet der Sexualität äußerst hoch, in einigen dieser Werke fast die Hälfte des Textes.<sup>158</sup> Da nach und nach auffiel, wie unterschiedlich in den einzelnen Handschriften die Sünden bewertet wurden, stießen die Poenitentialem beim Hochklerus auf Kritik, und die Synode von Paris (829) ordnete an, die Bischöfe mögen diese Werke verbrennen lassen.<sup>159</sup> Nicht Weniges ist trotzdem in das spätere Kirchenrecht und die Beichtbücher (confessionalia) eingegangen.

Der Regelfall ist, dass Kindern in diesen Texten kein besonderer Schutz zuteil wird. Fast nie wird nach dem Alter der Opfer differenziert, vielfach werden Übergriffe gegen Witwen und Jungfrauen (d.h. *virgines intactae jedes* Alters) ganz gleich behandelt (wohl nach römischem Recht: Inst. 4, 18, 4). Zum Beispiel wird im „Poenitentiale Valicellianum I“ der „rapus“ einer „virgo“ gleich wie der einer Witwe mit drei Jahren Fasten bestraft. Oder nach dem „P. Casinense“ 13, „si quis laicus maculaverit uxorem proximi sui vel virginem corruperit“, büßt er unterschiedslos mit einem Jahr – und so fort.<sup>160</sup> Mehrfach ist der Geschlechtsverkehr mit einer anderen Ehefrau, einer Verlobten, einer Jungfrau oder sogar einer Nonne völlig gleich behandelt, wogegen bei den Tätern eine abgestufte Bußskala nach ihrem Stand vom Laien bis zum Bischof aufgestellt wird.<sup>161</sup>

Einige dieser Rechtsbücher stellen Kinder sogar schlechter als Erwachsene, sehen sie doch für eine Entjungferung – unabhängig vom Alter des Mädchens – nur drei Jahre vor, wogegen Geschlechtsverkehr mit einer Ehefrau vier Jahre und mehr kostet.<sup>162</sup> Das „Poenitentiale Theodori“ und andere Bußbücher schreiben vor: „Si

quis fornicaverit cum virgine, I anno peniteat, si cum maritata, IV annos“;<sup>163</sup> d.h. die Entjungferung eines Mädchens beliebigen Alters wog vier Mal weniger schwer als der Geschlechtsverkehr mit einer verehelichten Frau. Man muss der Catholica also schon sehr nahe stehen, wenn man behauptet, „dass die kirchlichen wie weltlichen Autoritäten des frühen Mittelalters die immense Gefahr des Mißbrauchs von Kindern richtig erkannt“ und bekämpft hätten.<sup>164</sup> Es erscheint vielmehr eindeutig als Ausnahme, wenn Halitgar von Cambrai fordert, Sex mit „puellis“ mit der doppelten Buße wie für Witwen zu ahnden.<sup>165</sup>

Überraschenderweise handeln die Bußbücher mehrfach vom Inzest der Mutter mit dem Sohn und der Geschwister miteinander, aber den Vater-Tochter-Inzest, der wohl auch im Mittelalter häufiger gewesen sein dürfte, findet man so gut wie nie erwähnt.<sup>166</sup>

Mit Homosexualität, die nach dem „Alten Testament“ Jahwe besonders verhasst war, befassen sich dagegen praktisch alle Kirchenrechtsquellen, in deren Hintergrund offensichtlich die zahlreichen präventiven Vorschriften schon der ältesten Mönchsregeln<sup>167</sup> stehen. Öfter wird die „oppressio“, der Beischlaf mit jüngeren Knaben bis zu zehn Jahren durch ältere und durch Erwachsene unter Strafe gestellt, wobei auch das Opfer eine Fastenbuße erhält,<sup>168</sup> was deutlich darauf verweist, dass so die „Verunreinigung“ selbst vor Gott eliminiert werden sollte.<sup>169</sup> Dies

<sup>158</sup> PAYER, Sex and the Penitentialem 52f.

<sup>159</sup> Ebd. 58.

<sup>160</sup> SCHMITZ, Bußbücher I, 270, 403 und II, 360, 547.

<sup>161</sup> Paenitentiale Vindob. B XXIX, 1, ed. MEENS, Boeteboek 396.

<sup>162</sup> Excarpsus Cummeani 39 in SCHMITZ, Bußbücher II, 618.

<sup>163</sup> FINSTERWALDER, Canones 290. Ebenso Discipulus Umbrensiem II, 1 in SCHMITZ, Bußbücher II, 546. Vgl. den Kommentar von FULK, Male Homoeroticism.

<sup>164</sup> SCHWARZ, Schutz des Kindes 134 (sein Buch wurde mit Unterstützung dreier katholischer Bischöfe publiziert).

<sup>165</sup> SCHMITZ, Bußbücher II, 295 (c. 16).

<sup>166</sup> Vgl. PAYER, Sex 30f. Anscheinend einzige Ausnahme: Ps.-Gregorius 9, 51, ebd. 97 (gleichgestellt mit Geschlechtsverkehr mit der – möglicherweise älteren und erwachsenen – Schwester).

<sup>167</sup> DIEM, Experiment 42f.

<sup>168</sup> SCHWARZ, Schutz des Kindes 120.

<sup>169</sup> HÖING, Reinheitsvorstellungen; LUTTERBACH, Revision.

ist besonders offensichtlich etwa im (auf Cummean basierenden<sup>170</sup>) „Paenitentiale Sangallense tripartitum“, wo nur eine Buße für das jüngere, passive Kind und keine für das ältere, aktive vorgeschrieben wird: „Puer paruus obpressus a maiore X aetatis annos habens, ebdomadamerum ieiunet; si consenserit, XX diebus peniteat.“<sup>171</sup> Besonders grausam ist dagegen eine dem hl. Basilius zugeschriebene Vorschrift, die anscheinend zuerst in Kapitel 16 der Regel des Fructuosus von Braga,<sup>172</sup> dann bei Regino von Prüm (gest. 915) zitiert wird, dann aber u.a. von Burchard von Worms, Petrus Damiani,<sup>173</sup> Robert von Flamborough,<sup>174</sup> also weite Verbreitung fand: „Clericus vel monachus adolescentium vel parvulorum insectator, vel qui osculo vel aliqua occasione turpi reprehensus fuerit [...]“, ist öffentlich auszupeitschen und seine Tonsur ist zu zerstören. Man soll ihm ins Gesicht spucken, ihn in Eisen schlagen und sechs Monate lang in einen engen Kerker setzen, wobei er nur jeden dritten Tag Gerstenbrot erhält. Weitere sechs Monate muss er unter Bewachung im Garten arbeiten und beten.<sup>175</sup> Mit welcher Strenge dergleichen praktiziert wurde, hing zweifellos vom jeweiligen Abt und der Stellung des Missetäters in der Gemeinschaft ab.

Sonst werden andere Sexualdelikte als die Vergewaltigung kaum erwähnt. Nur wenige Poenitentialexplizit kennen eine Bestimmung „si quis contrectaverit puellam aut mulierem pectus aut turpitudinem [...]“.<sup>176</sup> Da gleich darauf von Inzest und Frauenraub die Rede ist, sind hier m.E. die genannten Handlungen nicht um ihretwillen, sondern deswegen bestraft, weil sie üblicher-

weise den Geschlechtsverkehr einleiten. Wieder sind Mädchen und Frauen gleichgestellt.

Wesentlich seltener werden Strafen für Frauen vorgeschrieben. Nach einigen Bußbüchern müssen Mütter, die mit ihrem kleinen Sohn Unzucht treiben („cum filio tuo parvulo, ut sic imitaveris fornicationem“<sup>177</sup>), mit einer Fastenbuße von meist drei Jahren rechnen.<sup>178</sup>

Ab dem Hochmittelalter ist eine Tendenz zur Verschärfung der Strafen erkennbar, die in der Definition sexueller Deviationen, namentlich der Homosexualität („Sodomie“), als Häresie gipfelte und die Todesstrafe nach sich zog.<sup>179</sup> Da es stets gut möglich war, dass auch einem vergewaltigten Jungen Mittäterschaft unterstellt wurde, wurde dergleichen wohl sehr häufig verschwiegen, da auch dem Opfer der Scheiterhaufen drohte.

Bei einigen Dekretisten, den akademischen Spezialisten für Kirchenrecht ab dem zwölften Jahrhundert, kommt zuerst die bis heute gültige Ansicht vor, Sex mit einem unmündigen Mädchen, mit dessen Vater keine Eheschließung vereinbart war, sei als Vergewaltigung zu werten, sogar wenn es selbst zustimme und keine Gewalt angewandt wurde; jedenfalls müsse sie dem Vater zurückgegeben werden.<sup>180</sup> Auch hier geht es primär um den Eingriff in das Recht des Muntwals, nicht um das Kind, so dass man von „social crime rather than a sexual one“ sprechen sollte.<sup>181</sup> Noch präziser: „[...] le rapt est avant tout perçu comme une atteinte à la propriété“. Das zeigt im weltlichen Recht besonders eindrücklich ein Edikt der Stadt Gent aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, dem gemäß der „raptus“ einer wohlhabenden adeligen oder bürgerlichen Tochter mit hoher Geldstrafe und Verbannung geahndet wurde – dagegen blieb dieselbe Hand-

<sup>170</sup> FRANTZEN, Where the Boys are 53.

<sup>171</sup> Paenitentiale Sangallense tripartitum 15h, in MEENS, Boeteboek 346. Vgl. FRANTZEN, Where the Boys are 54f.

<sup>172</sup> SCHWARZ, Schutz des Kindes 110f.

<sup>173</sup> D'ANGELO, Liber Gomorrhianus 146. Der Kardinal expliziert diese Buße noch im Detail.

<sup>174</sup> FIRTH, Liber poenitentialis 230.

<sup>175</sup> De synodalibus causis II, 259, in WASSERSCHLEBEN, HARTMANN, Sendhandbuch 372.

<sup>176</sup> WASSERSCHLEBEN, Bussordnungen 429.

<sup>177</sup> Poen. Eccl. Germ. 157 in SCHMITZ, Bußbücher II, 444, vgl. 547.

<sup>178</sup> SCHWARZ, Schutz des Kindes 106f.

<sup>179</sup> GOODICH, Sexual Deviation.

<sup>180</sup> BRUNDAGE, Law, Sex, and Christian Society 311f.

<sup>181</sup> KÜMPER, Learned Men 90.

lung an der „filia pauperis“ mit der Intention, sie als Konkubine zu halten, ohne jede Strafe.<sup>182</sup>

Wie weit die Sanktionen der kanonischen Bußvorschriften in der Realität umgesetzt wurden, bleibt eine offene Frage. Es ist durchaus typisch, wenn anlässlich einer Untersuchung wegen homosexueller Vergehen 1484 in Köln die Geistlichkeit mit Hinweis auf das Beichtgeheimnis jede Zeugenschaft verweigerte und für „gänzliches Verschweigen“ plädierte.<sup>183</sup> Man kann auffallend viele Beispiele beibringen, die zeigen, dass solche Vergehen von der zuständigen geistlichen Obrigkeit nicht wirklich ernst genommen wurden.<sup>184</sup> Aus einem Mailänder Notariatsakt von 1469 weiß man, dass der Probst von S. Barnaba eine Elfjährige „sfortiaverat seu violaverat [...] ipsa existente infirma [...] una die ligaverat dictam Angerinam super una tabula [...] et ipse prepositus sfortiaverat et violaverat et etiam sodomitaverat dictam [...]“. Kurz darauf starb das Mädchen, wie die Mutter klagte, an eben dieser Vergewaltigung. Ebenso ließ derselbe Priester einen zehnjährigen Jungen in seinem Bett schlafen, den er „sodomitabat et sodomitavit pluribus et pluris vicibus et totiens, quotiens ipse prepositus volebat [...]“. Erst mit fünfzehn entzog sich der Junge diesem Umgang. Einige Jahre später findet man eben diesen Beschuldigten wieder in einer Urkunde, und zwar in seiner genannten Position. Falls er also überhaupt bestraft wurde, so wenig nachhaltig.<sup>185</sup> 1525 wurde eine Elfjährige von zwei Priestern vergewaltigt; der Augsburger Stadtrat nahm sie gefangen und schickte sie dem Bischof, der sie jedoch nach kurzer Haft wieder freiließ.<sup>186</sup> Bei Homosexuellen scheinen die geistlichen Gerichte deren Taten ernster genommen zu haben, so wurde 1475 ein Vikar am Basler Münster wegen

Vergewaltigung eines Chorknaben zu ewigem Exil verurteilt.<sup>187</sup>

## Sexualdelikte, Unmündige betreffend, in einigen profanen Rechtsbereichen

Die Frage, ob und wie oft in den normativen Rechtstexten Sex mit Unmündigen betreffende Gesetze vorkommen, vermag ich nicht zu beantworten. Angesichts des Partikularismus des profanen Rechts jener Epoche wären viele Hunderte von Leges, Spiegeln, Rechtsbüchern, Coutumes, Stadtrechten, Weistümern und so fort durchzusehen, Stoff für eine Anzahl von Dissertationen. Sexuelle Verbrechen kommen überall vor, konzentrieren sich aber auf Vergewaltigung und Homosexualität, und dies in allen von mir in Zufalls-Auswahl durchgesehenen Quellen *ohne* Altersqualifikation. Weder Gesetzgeber noch Gerichte interessierte das Alter der Opfer. Die Epoche war fixiert auf die Frage, ob es eine „virgo intacta“ gewesen war oder nicht.<sup>188</sup> „virginitas corrupta est enormis crimen“, heißt es in Akten des Lyoner Gerichts,<sup>189</sup> denn mit ihrem Verlust war die Ehrbarkeit des Mädchens und seiner Familie beschädigt, die Aussicht auf eine gute Heirat zunichte gemacht. Ob dieses Mädchen aber neun oder neunzehn Jahre zählte, war rechtlich irrelevant. Noch die „Constitutio Criminalis Carolina“ von 1532 schreibt ein und dieselbe Strafe bei Vergewaltigung von „ehefrawen, witwenn oder jungkfrauen“<sup>190</sup> vor. Eine Berücksichtigung des Alters des Opfers scheint im weltlichen Recht nur in Venedig seit der Frührenaissance, so glaubt Guido Ruggiero indirekt schließen zu

<sup>182</sup> GREILSAMMER, L'envers du tableau 69.

<sup>183</sup> HASHAGEN, Prozeßakten 309f.

<sup>184</sup> Für Frankreich siehe GRAVDAL, Ravishing Maidens ch. 5.

<sup>185</sup> ZANOBONI, „O ribaldo prevosto...“.

<sup>186</sup> REM, Chronica 216.

<sup>187</sup> HERGEMÖLLER, Chorknaben 103–118.

<sup>188</sup> Vgl. BERNAU u. a., Medieval Virginities (für unsere Fragestellung jedoch nicht hilfreich).

<sup>189</sup> GONTHIER, Les victimes 23.

<sup>190</sup> Art. 119, zit. n. KÜMPER, Notzucht 158.

können, erfolgt zu sein.<sup>191</sup> Liest man allerdings die Fälle genauer, auf denen diese Einschätzung basiert, sieht man, dass zu der Vergewaltigung fast jedesmal erschwerende Umstände hinzukamen: das Kind stammte aus dem Patriziat, es war eine Schutzbefohlene, eine Adoptivtochter, die eigene Tochter (also Inzest), wurde verletzt, es ging um Analverkehr usw.<sup>192</sup> Die Notzüchtigung einer Zehnjährigen kostet z.B. 1468 drei Monate Gefängnis und eine Aussteuer zur Verheleichung des Opfers.<sup>193</sup>

### Frühmittelalter

Im Frühmittelalter wurden sexuelle Übergriffe prinzipiell als Eingriffe in das Besitzrecht des Muntherrn gesehen, kaum als Verletzung der betroffenen Person. Die *Leges Barbarorum*<sup>194</sup> berücksichtigen durchgehend den Stand (unverheiratet, verlobt, verheiratet bzw. frei oder unfrei) der Opfer, fast nie jedoch das Alter. Das alamannische Volksrecht (ähnlich das bayerische) veranschlagte den Raub einer unverlobten Jungfrau mit 40, einer Ehefrau mit 80 und einer Braut mit 200 Schillingen,<sup>195</sup> was klar zeigt, dass das i.d.R. kindliche Alter im erstgenannten Fall nicht zu einer Verschärfung, sondern zu einer Minderung der Buße führte; ein noch nicht heiratsfähiges Mädchen war fünfmal weniger wert als ein schon verlobtes. Analog dazu galt in Bayern: Handelte es sich um Sex mit einer „*ancilla maritata*“, hatte ihr Herr Anspruch auf 20 *Solidi*; dagegen nur auf vier, so sie Jungfrau war – wo-

runter auch noch unreife Mädchen fallen mussten.<sup>196</sup>

Am meisten interessierten sich die Könige der Westgoten für das Eherecht; dort findet sich die Bestimmung, „*ut femine minoris semper etate viris maioribus in matrimonium disponsentur*“. Der Grund liegt ausdrücklich in der abergläubischen Furcht, eine Ehe zwischen einem zu jungen Mann und einer älteren Frau führe zu Missgeburten.<sup>197</sup> Sie sorgten auch für den offenbar häufigen Fall vor, dass der „*tutor*“ eines unmündigen Mädchens dieses entjungferte: Dafür sollte der Mann exiliert und sein Gesamtvermögen dem Fiskus (nicht dem Opfer!) zufallen.<sup>198</sup> Auch nach diesem Gesetzcorpus ist die Vergewaltigung einer Jungfrau nicht anders als die einer Witwe zu ahnden.<sup>199</sup>

Während im langobardischen „*Edictum Rothari*“ nur die Vergewaltigung einer „*mulier*“ vorkommt (§ 186), enthält anscheinend als einzige Lex die des Königs Liutprand (712–744) eine echte Schutzbestimmung, nämlich indem die Heirat oder Entführung einer unter Zwölfjährigen mit einer teils an den König, teils an die „*infantola*“ zu zahlenden Buße belegt ist. Auch der zustimmende Muntwalt wird bestraft – es sei denn, dieser wäre der Vater oder der Bruder, die das Mädchen in *jedem* Alter verheiraten dürfen, da sie, nimmt der Gesetzgeber naiv an, immer das Beste für das Kind tun würden.<sup>200</sup> Im Gegensatz dazu erließ Bischof Remedius von Chur (gest. 806) eine Verordnung, dass nur über Zwölfjährige verheiratet werden dürften, denn durch die „*stulticia*“ vieler Eltern würden oft

<sup>191</sup> RUGGIERO, *Violence* 159, 167f.; DERS., *I confini dell'eros* 160 und 245. Nicht zur Debatte steht hier, dass Vergehen Unmündiger milder bestraft wurden (z.B. ebd. 202 und 204f.), was wohl nicht zufällig schon früher in Byzanz der Fall war, wo Jungen unter zwölf Jahren ebenfalls von der sonst gültigen Todesstrafe bei Sodomie ausgenommen wurden (BURGMANN, *Ecloga* 17, 38, erlassen 726).

<sup>192</sup> RUGGIERO, *I confini dell'eros* 153f., 166, 174, 177, 208.

<sup>193</sup> Ebd. 178.

<sup>194</sup> Gründliche Übersicht über die Sexualdelikte bei WILDA, *Strafrecht* 799–859.

<sup>195</sup> GRIMM, *Notnunft* 33f.

<sup>196</sup> *Lex Baiuvariorum* VIII, 12f., MGH LL nat. Ger. 5/2 385f.

<sup>197</sup> *Lex Visigothorum* III, 1, 3, MGH LL nat. Ger. 1/1, 125.

<sup>198</sup> *Breviarium Alarici* in HAENEL, *Lex Romana Visigothorum* (*Lex. Vis.*), 181 nach Cod. Th. 9.8.1: [...] tutores necesse habeant comprobare, quod puellae sit intemerata virginitas, cuius coniunctio postulatur... si ab ipso tutore convincitur eius violata virginitas, statim exsilio deputetur, et res illius omnes fiscus usurpet.

<sup>199</sup> *Lex Romana Visigothorum*, 3, 4, 11.

<sup>200</sup> *Leges Luitprandi*, 12.VI, MGH LL 4 111f.; vgl. 112.IX. und ebd. 282ff., 512f.

Jüngere zur Ehe gezwungen.<sup>201</sup> Auch die Ehe zwischen erwachsenen Frauen und unmündigen Jungen untersagte Liutprand.<sup>202</sup>

In mehreren frühmittelalterlichen Volksrechten muss oder kann der Vergewaltiger übrigens nach Bezahlung einer Buße sein Opfer zur Gattin nehmen, eine Bestimmung, die aufgrund von Ex 22, 16f. und Deut 22, 28f. nach Wunsch der Geistlichkeit eingefügt wurde.<sup>203</sup> Das Gleiche galt auch bis zum Ende des Mittelalters,<sup>204</sup> ohne dass die Rezeption des Justinianischen Rechts, das dergleichen verbot (Cod. Iust. IX, 13, 2), in diesem Punkt gegriffen hätte. Nur ein konkretes Beispiel: 1455 vergewaltigte ein Venezianer namens Blasio ein zehnjähriges Mädchen Maria. Die zuständige Behörde, la Quarantia, stellte ihn vor die Alternative, entweder von S. Marco bis zur Rialto-Brücke gepeitscht zu werden und ein Jahr ins Gefängnis zu gehen sowie Maria eine Aussteuer zu bezahlen, oder stattdessen das Kind zur rechtmäßigen Gattin zu nehmen – was er tat.<sup>205</sup> Man fragt sich, wie es den Frauen dann in einer so zu Stande gekommenen Ehe ergangen sein mag.

### Hoch- und Spätmittelalter

Was Hoch- und Spätmittelalter betrifft, so begannen mit der Frührezeption des römischen Rechts ab dem späten elften Jahrhundert auch einschlägige Bestimmungen aus spätantiken Rechtsquellen Berücksichtigung zu finden. Bemerkenswert ist, dass der „Codex Theodosianus“ von 438 die entführte und/oder vergewaltigte „virgo“ bzw. „puella“ prinzipiell zur Mitschuldigen macht, es sei denn, sie habe mit allen Kräften „clamoribus [et] omnibus conatibus“ Widerstand geleistet. Aber selbst dann

wird sie enterbt.<sup>206</sup> Noch König Richard II. von England erließ eine entsprechende Bestimmung.<sup>207</sup> Mit besonderem Hass werden im „Codex Theodosianus“ die eventuell Vorschub geleistet habenden Ammen verfolgt: „eis meatus oris et faucium, qui nefaria hortamenta protulerit, liquentis plumbi ingestione claudatur“.<sup>208</sup> Eine Anwendung dieser Strafe im Mittelalter ist mir nicht bekannt, aber dass die Gerichte bei der Vergewaltigung eines Kindes eine dem Täter helfende Frau strenger als diesen selbst bestrafen, ist mehrfach belegt.<sup>209</sup>

Im „Corpus Iuris Civilis“ wird dem Paulus folgende Sentenz zugeschrieben: „Qui puero stuprum abducto ab eo vel corrupto comite persuaserit aut mulierem puellamve interpellaverit, quidve impudicitiae gratia fecerit, domum praeberit pretiumve, quo is persuadeat, dederit: perfecto flagitio punitur capite, imperfecto in insulam deportatur; corrupti comites summo supplicio adficiuntur.“<sup>210</sup> Es ist also keinerlei Unterschied gemacht, ob ein Knabe, ein Mädchen oder eine erwachsene Frau das Opfer des Verbrechens ist.

Dasselbe trifft auch auf die spätmittelalterlichen Rechtsbücher zu; das Augsburger Stadtrecht etwa sagt ausdrücklich, „wer die nôtnumpht begât an megeden, an wîben oder an varnden wîben [...] sô ist diu rehte urtheil, daz man in lebendigen begraben sol“.<sup>211</sup> Ein und dieselbe Strafe also bei Jungfrauen, Ehefrauen, und sogar den übel beleumdeten fahrenden Frauen (die Sodomie jedoch, da im Christentum ein spezielles Verbrechen, nicht inkludiert).

Unter den normativen Texten scheint in Deutschland nur der „Schwabenspiegel“ und das damit zusammenhängende Rechtsbuch des Ruprecht von Freising die Strafe für Vergewaltigung nach dem Status des Opfers zu differen-

<sup>201</sup> SCHWARZ, Schutz des Kindes 130f.

<sup>202</sup> Leges Luitprandi 128. XII, MGH LL 4 161f.

<sup>203</sup> WILDA, Strafrecht 844f. Auch bei den romanischen Völkern üblich, vgl. RUGGIERO, I confini dell'eros 31ff. Gegenteilige Bestimmung nur (?) in der Lex Vis. 3, 3, 1.

<sup>204</sup> z.B. RUGGIERO, I confini dell'eros 53ff.

<sup>205</sup> Ebd. 54.

<sup>206</sup> Codex Theodosianus (CTh.) 9.24.1.2 [brev. 9.19.1.2].

<sup>207</sup> BRUNDAGE, Law, Sex, and Christian Society 533.

<sup>208</sup> CTh. 9.24.1.1 [brev. 9.19.1.1]

<sup>209</sup> GRAVDAL, Ravishing 43, 128.

<sup>210</sup> Dig. 47.11.1.2.

<sup>211</sup> MEYER, Stadtbuch 88.

zieren: Wer eine Jungfrau vergewaltigte (somit also auch ein Kind), hatte zu erwarten, lebendig begraben zu werden, wer dies einem „wip“ (nur Ehefrau, oder auch unverheiratete Erwachsene?) antat, wurde enthauptet.<sup>212</sup> Sonst steht fast allenthalben ein und dieselbe Strafe auf Notzucht, auch im „Sachsenspiegel“ (Landr. II, 13, 5; III, 1, 1). Es genüge ein beliebiges Beispiel für viele analoge Texte: Im Stadtrecht von Wiener Neustadt aus dem 13. Jahrhundert heißt es, „Swer ein magt oder ein weib oder ein gemeineu fraw [...] gewaltklich notzogt“, soll mit dem Tode büßen.<sup>213</sup>

Es finden sich nicht wenige konkrete Fälle solcher Verbrechen und ihrer Ahndung im archiva-lischen Material und in der Geschichtsschreibung - freilich ohne dass je auf die gesetzlichen Grundlagen einer Verurteilung hingewiesen würde. Man muss bei der Praxis der Bestrafung im Mittelalter allerdings generell von einem hohen Prozentsatz an willkürlich gewählten Arten des Vollzugs ausgehen, wie sie in der Gesetzgebung gar nicht vorkommen.<sup>214</sup> So soll man in Augsburg 1409 vier der Päderastie angeklagte Geistliche und einen Laien in einem Käfig am Perlach-Turm aufgehängt und dem Hungertod preisgegeben haben, der nach neun Tagen eintrat,<sup>215</sup> obgleich das Stadtrecht für Notzucht lebendig Begraben und für Sodomie (als Ketzerei) Verbrennen vorschrieb.<sup>216</sup>

Andererseits wurden oft die eigentlich vorgesehene Strafen nicht vollzogen, sondern auf dem Gnadenweg durch mildere (meist pekuniäre) ersetzt.<sup>217</sup> Speziell wenn Mitglieder angesehener Familien involviert waren, kam es auch zu einem obrigkeitlich geförderten Vergleich. Ein ungewöhnlich gut dokumentierter Fall spielte

sich 1466 in Rennes in der Bretagne ab:<sup>218</sup> Ein neunzehnjähriger Spanier, Mitglied der privilegierten Kaufmannschaft, traf, zusammen mit zwei einheimischen Genossen, auf dem Land die zwölf- oder dreizehnjährige Margot Simmonet, Tochter eines Malers, die in Begleitung eines Dominikaners unterwegs war. Diesen verjagte der Täter mit gezogenem Schwert und verlangte von dem Mädchen zunächst einen Kuss, vergewaltigte sie aber, als sie ihn abwies, indem er drohte, ihr ein Ohr abzuschneiden (dies war eine häufige Strafe für verschiedene Vergehen, weswegen alle Leute, die Margot nicht näher kannten, sie für eine Kriminelle gehalten hätten). Keiner der anderen Männer half ihr, es gab jedoch noch andere Zeugen, die aber nicht rasch genug hinzukamen. Die Spuren der Defloration, Sperma und Blut, wurden von mehreren Frauen festgestellt, ebenso Verletzungen im Vaginalbereich. Das städtische Gericht nahm den Spanier in Untersuchungshaft; der Vater des Mädchens jedoch stimmte einer Entschädigung in Höhe eines Jahresgehalts eines ungelerten Arbeiters zu, zahlbar von der Gemeinschaft der spanischen Kaufleute in Rennes. Eine Bestrafung des Täters selbst lehnte er ab, da er von dessen Freunden mit dem Tod bedroht worden war.<sup>219</sup> Ähnlich endeten viele Verfahren.<sup>220</sup> Bemerkenswert ist das Verhalten jener, die als Zeugen am nächsten waren: Die Gefährten des Spaniers hatten natürlich nichts gehört oder gesehen; dem Mönch war von seinem Prior Schweigen über die Sache auferlegt worden. Es wird wohl keinen anderen Grund dafür geben als den Wunsch des Prälaten, die Freunde des Täters

<sup>212</sup> GRIMM, Notnunft 40.

<sup>213</sup> WINTER, Wiener-Neustädter Stadtrecht (§ 57) 161.

<sup>214</sup> Ein Beispiel habe ich erörtert an der Art, wie ein berühmter Inquisitor und Heiliger der Catholica Juden zu Tode quälen ließ: DINZELBACHER, Johannes.

<sup>215</sup> FRITZ, Geschichte der Sexualität 286.

<sup>216</sup> MEYER, Stadtbuch 88 und 107.

<sup>217</sup> Z.B. MCDUGALL, Prosecution 698f.

<sup>218</sup> Das Folgende nach LEGUAY, Notzucht 137f. Befremdlicher Weise sagt der Verfasser nichts zum damals für ein solches Verbrechen in der Bretagne geltenden Recht. PLANIOL, La très ancienne coutume 173, vermerkt nur, Vergewaltigung sei wie andere Verbrechen bestrafenswert.

<sup>219</sup> Dass die Familie bzw. die Freunde eines Täters das Opfer bzw. dessen Familie bedrohten, um gerichtlicher Verfolgung zu entgehen, ist vielfach belegt, vgl. z.B. GONTHIER, Les victimes 13f.

<sup>220</sup> Ebd. 30f.

aus der örtlichen Oberschicht nicht zu belasten. Einer dieser jungen Männer hatte diesem, nach Aussage des Opfers, sogar geraten, die Vergewaltigte zu töten, doch waren inzwischen andere Leute in die Nähe gekommen.

Weiter muss nachdrücklich auf die außerordentliche Unterschiedlichkeit hingewiesen werden, mit der je nach lokalem Gutdünken ein und dasselbe Verbrechen geahndet wurde: 1396 bestrafte man in Florenz den Vergewaltiger einer Siebenjährigen mit Enthauptung.<sup>221</sup> Um 1427 wurde in Savigliano ein verheirateter Mann, der eine Sechsjährige „sodomictavit“, durch den Ort gepeitscht und aller Besitztümer enteignet.<sup>222</sup> Dagegen kam 1425 in Dijon ein Knecht, der eine Zehnjährige vergewaltigt hatte, mit einem Tag am Pranger davon.<sup>223</sup> Doch auch wenn Sex mit Unmündigen gerichtskundig wurde, hat dies die Obrigkeit keineswegs immer als Offizialdelikt verfolgt. Ein Beispiel aus Bologna: Im Rahmen eines Prozesses wegen Diebstahls wurde deutlich, dass die zehnjährige Angeklagte mit einem Mann als „amicus“ zusammenlebte. Das interessierte das Gericht überhaupt nicht; das Mädchen wurde wegen der Entwendung zunächst in einem Kloster gefangen gehalten und dann exiliert.<sup>224</sup>

Im ausgehenden Mittelalter wurden die Strafen generell oft schärfer und betrafen häufiger Leib und Leben.<sup>225</sup> In Zürich wurde 1465 ein Mann gepfählt, der sechs Mädchen zwischen vier und neun Jahren missbraucht hatte.<sup>226</sup> Das war notabene die in der deutschen Schweiz übliche Strafe für Vergewaltigung einer Jungfrau von beliebigem Alter. Dass diese dabei selbst die ersten drei Schläge auf den durch den Bauch zu treibenden Pfahl tun sollte, zeigt doch wohl,

dass die Gesetzgeber an ältere Mädchen dachten. Ebenso verfuhr man 1515 in Basel mit einem Mann, der eine Fünfjährige genotzüchtigt hatte.<sup>227</sup> Ein Jahre zuvor war ein Utz Kiem, Pfründer zu St. Jakob in Augsburg, geköpft worden, „der hett bei 14 junge mädlin geplezt, die waren fast jung 8–9–10 jar alt. und er hett in die scham mit den fingern geöffnet und darnach gemacht“.<sup>228</sup> Nach dem dortigen Stadtrecht hätte er allerdings lebendig begraben werden müssen.<sup>229</sup>

Die Fälle, in denen wohl stets sehr empfindliche Sanktionen verhängt wurden, scheinen sich auf analen Verkehr zu konzentrieren, wobei nicht das Alter des Opfers, sondern der Akt an sich die Ursache der Strenge erklären dürfte, wurde Sodomie unter Erwachsenen im späten Mittelalter doch i.d.R. als Häresie mit dem Scheiterhaufen geahndet. Hinrichtungen, wie die ziemlich unsichere Nachricht über den hl. Nantwein, der um 1290 „ein knaben der Walhen und Florentiner art nach geschendt“ haben soll und dafür vom örtlichen Richter verbrannt wurde,<sup>230</sup> vollzog man nicht, um Pädophilie im Zaum zu halten, sondern um Gottes Zorn wegen des sodomitischen Aktes zu besänftigen. Die alttestamentlichen Vorstellungen müssen eine Rolle dafür gespielt haben, dass nicht nur die Erwachsenen, sondern auch unmündige Knaben, die Sex mit Männern zustimmten, bestraft wurden. In Perugia z.B. steckte man sie für drei Monate ins Gefängnis, wenn sie zwischen zwölf und fünfzehn Jahren als waren.

Abschließend ist noch der bekannteste Fall von Pädosexualität im Mittelalter zu erwähnen, der des Gilles de Rays (1404–1440), eines Mitkämpfers der hl. Johanna von Orléans im Hundertjährigen Krieg.<sup>231</sup> Ursprünglich einer der reichsten

<sup>221</sup> DÜRR, Obszönität und Gewalt 437.

<sup>222</sup> COMBA, *Apetitus* 543, Anm. 65.

<sup>223</sup> ROSSIAUD, *Dame Venus* 187.

<sup>224</sup> LANSING, *Girls in Trouble* 301f. (ohne Angabe des Prozessjahres).

<sup>225</sup> Zur Praxis der spätmittelalterlichen Strafen an Leib und Leben vgl. z.B. SCHILD, *Folter, Pranger, Scheiterhaufen*; SCHUBERT, *Räuber, Henker, arme Sünder*.

<sup>226</sup> OSENBRUEGGEN, *Alemannisches Strafrecht* 286.

<sup>227</sup> Ebd. 286f.

<sup>228</sup> REM, *Chronica* 21.

<sup>229</sup> OSENBRUEGGEN, *Alemannisches Strafrecht* 287.

<sup>230</sup> LEXER, *Bayerische Chronik* 396.

<sup>231</sup> Grundlegend sind die von BOSSARD, *Gilles de Rais*, publizierten Quellen. Die Sekundärliteratur ist reich, aber oft wenig seriös. In Deutsch am leichtesten zugänglich, aber unpräzise BATAILLE, *Gilles de Rais*; RELIQUET, *Ritter, Tod und Teufel*. Eine Analyse der

Barone Frankreichs und erfolgreicher Kriegsherr, auch Titularkanoniker in Poitiers, wandte er sich einerseits der Alchemie und Dämonenbeschwörung zu, andererseits sadistischen Orgien, bei denen er in etwa 14 Jahren etwa 140 Kinder bestialisch folterte, missbrauchte und tötete. Ihn interessierten vor allem heranwachsende Jungen ab sieben Jahren, Mädchen missbrauchte er anscheinend nur, wenn solche gerade nicht zur Verfügung standen; auch mit ihnen hatte er nur Analverkehr.<sup>232</sup> Nach Aussage der Augenzeugen ging es Gilles mehr um den sadistischen Lustgewinn<sup>233</sup> als um den Sexualakt, den er vor, während und nach der Ermordung seiner Opfer vollzog. Einige der Kinder wurden auch den Dämonen gliedweise dargebracht.<sup>234</sup> Nur die Mitglieder seines Knabenchores, mit denen er ebenfalls homosexuellen Umgang hatte, ließ er leben, da er ein großer Liebhaber der Kirchenmusik war.

Der für die Rechtspraxis der Zeit zentrale Punkt ist das völlige Desinteresse der kirchlichen und weltlichen Mächte, obwohl ununterbrochen Kinder in seinen Territorien verschwanden, vor allem solche, die an den Toren seiner Burgen bettelten, und jede Menge Verdächtigungen gegen den Marschall und den kleinen Kreis seiner Helfershelfer im Umlauf waren. Die Eltern der Opfer wagten es nicht, sich an den bretonischen Herzog, den König oder einen Bischof zu wenden, aus Furcht vor seiner Soldateska. Erst als Gilles in einem Wutanfall einen in einer Kirche die Messe lesenden Priester gefangen nahm, der mit einem hohen geistlichen Würdenträger verwandt war, also einen Immunitätsbruch beging, begann die Maschine der Justiz langsam in Gang zu kommen. Dabei interessierten aber anscheinend am meisten seine Vergehen gegen das Kirchenrecht, neben der Sodomie speziell

die Versuche eines Teufelspaktes. Zumal dieses als „*crimen mixtum*“ galt und der Bischof von Noyon zugleich Kanzler des bretonischen Herzogs war, kooperierte die weltliche Justiz mit der bischöflichen und der Inquisition. Im Rahmen dieser Verfahren wurden auch die Kindermorde aufgedeckt, doch erst bei Androhung der Folter – ungewöhnlich einem Hochadeligen gegenüber – gesteht Gilles alles. Er wird wegen Häresie exkommuniziert, zeigt Reue, wird wieder in die Kirche aufgenommen und vom weltlichen Gericht mit Erhängung bestraft. Im Gegensatz zu kleineren Delinquenten wird seine Leiche nicht verscharrt, sondern darf in einem standesgemäßen Grabmal in einer Kirche die Auferstehung erwarten.

Dieser Casus zeigt in aller Deutlichkeit, dass sexuelle und sadistische Ausschweifungen eines mächtigen Feudalherrn auch an Kindern einfach hingenommen wurden, solange dieser nicht den Fehler beging, sich mit einem Mitglied der kirchlichen Hierarchie anzulegen. Man kann die Dunkelziffer ähnlicher Verbrechen, begangen von Mitgliedern der herrschenden Schichten, kaum erahnen. Einiges hat die Geschichtsschreibung bewahrt: So spricht z.B. Gregor von Tours in seiner Frankengeschichte davon, wie ein Herzog „in amorem puellolae ruit“.<sup>235</sup> Wie u.a. der Fortgang der Erzählung lehrt, bedeutete „amor“ in jener Epoche keineswegs romantische Verliebtheit, sondern körperliche Begierde;<sup>236</sup> Da das Mädchen sich nicht freiwillig in das Bett des Fürsten legte, ohrfeigte dieser sie zusammen mit seinen Gesellen ohne Diskussion so lange, bis ihr Blut in großen Strömen aus der Nase floß. Die Chronik der Grafen von Ardes etwa schreibt über Balduin von Guines: „In tantum etenim, ut aiunt, in teneras exardescit puellas et maxime virgines, quod nec David nec filius eius Salomon in tot juvenularum corruptione similis eius esse creditur.“<sup>237</sup> Die Könige Johann I. von England und Adolf von Nassau waren berüchtigt als

Prozesse bietet LEA, Geschichte der Inquisition 529–546; CHIFFOLEAU, Gilles de Rais, wird mehrfach im Internet zitiert, war jedoch weder via Fernleihe noch im Buchhandel zu bekommen.

<sup>232</sup> BOSSARD, Gilles de Rais xcvi.

<sup>233</sup> Ebd. cxv.

<sup>234</sup> Ebd. xcvi.

<sup>235</sup> GREGOR VON TOURS, Hist. Fr. 9, 27, ed. OLDONI 410.

<sup>236</sup> DINZELBACHER, Liebe im Frühmittelalter.

<sup>237</sup> Zit. n. SCHULTZ, Höfisches Leben 612.

Stupratores junger Mädchen;<sup>238</sup> der Stauferkaiser Friedrich II. warf seinem zeitweiligen Gegner, dem gleichnamigen Babenberger, öffentlich vor: „deflorat virgines et facit a suis complicitibus deflorari [...] auferens filias patribus“.<sup>239</sup> Mastino II. della Scala, Tyrann von Verona (gest. 1351), rühmte sich, in der Fastenzeit fünfzig junge Mädchen entjungfert zu haben<sup>240</sup> – und so fort. Im Gegensatz zu den meisten Historikern halte ich es für völlig unwahrscheinlich, dass das vielberedete feudale „ius primae noctis“ nicht auf dessen faktische Ausübung zurückgehen sollte, auch wenn es in den Quellen nur mehr als durch eine Geldleistung ersetzbar erscheint.<sup>241</sup>

Der Fall Gilles zeigt auch, dass bei Sex mit jungen Mädchen nicht nur vaginaler Geschlechtsverkehr, sondern auch Analverkehr praktiziert wurde, wenn auch sonst eher selten und vorwiegend in Italien,<sup>242</sup> wogegen Oralverkehr mit Kindern fast nie erwähnt wird.<sup>243</sup> Andere, weniger gravierende sexuelle Handlungen kommen in den juristischen Quellen anscheinend nur sehr selten vor, blieben also unter der zu pönalisierenden Schwelle. Wenn in der „Lex Alamannorum“ (und anderen Rechten) eine Staffelung von Bußen beschrieben wird, falls ein Mann einer Frau den Rock bis zu den Knien oder zur Scham hebt, so geht es hier nicht um die Ahndung von Voyeurismus und dergleichen, sondern darum, schon eine Notzucht vorbereitende Handlungen unter Strafe zu stellen. Übrigens kosteten diese Untaten, begangen an Jungfrauen, nur die Hälfte

von dem, was bei einer Ehefrau zu bezahlen war.<sup>244</sup>

## Ergebnisse

Während in anderen Rechtsbereichen bestimmte Delikte sehr wohl mit präzisen Begriffen erfasst wurden, z.B. im Kirchenrecht „Blasphemie“, im Feudalrecht „Felonie“ usw., empfanden weder die Theoretiker noch die Praktiker jener Epoche eine Notwendigkeit, sexuelle Beziehungen Erwachsener mit Minderjährigen durch einen Terminus als ein Verbrechen zu bestimmen. Wohl existierte in den christianisierten Königreichen ein Schutz des Kindes gegen die ursprünglich unbegrenzte „patria potestas“, also gegen Tötung, Aussetzung, ungerechte Enterbung, jedoch einen besonderen Schutz gegen sexuelle Übergriffe, der strenger gewesen wäre als bei erwachsenen Opfern, kennt meines Wissens kein einziger normativer Text<sup>245</sup> und erhellt auch nicht aus den Urteilen der mir bekannten Kriminalfälle. Wenn in einem weltlichen Gesetz schon einmal die Verheiratung zu junger Männer verboten wird wie bei den Westgoten, dann keineswegs, weil sexuelle Erfahrungen als gefährlich für sie galten (wie in der gegenwärtigen Legislatur), sondern zur Verhinderung missgebildeter Nachkommenschaft (s. S. 25). Geradezu paradigmatisch für das Fehlen einer Kategorie „Unzucht mit Kindern“ im Mittelalter scheint mir folgender Fall zu sein: In Venedig wurden 1484 zwei noch nicht zwölfjährige Dirnen für fünf Jahre verbannt, die, da sie zum Vaginalverkehr noch nicht reif waren, ihre Kunden „per mezzo di una forma di sodomia“ bedienten. Die involvierten Freier dagegen gingen völlig strafrei aus.<sup>246</sup>

<sup>238</sup> BUMKE, *Höfische Kultur* 563.

<sup>239</sup> HULLIARD-BREHOLLES, *Historia Diplomatica* 855; MGH Const. 2, 271. In der österreichischen Historiographie natürlich als reine Propaganda abgetan, siehe THIEL, *Kritische Untersuchungen* (danach alle späteren Darstellungen).

<sup>240</sup> ROMANO, *Cronica* 33–45.

<sup>241</sup> Die gründlichste Untersuchung bietet SCHMIDT-BLEIBTREU, *Ius primae noctis*. Dagegen stellt BOUREAU, *Das Recht der Ersten Nacht*, einen Rückschritt dar.

<sup>242</sup> Oben S. 18f.; ROSSIAUD, *Dame Venus* 219.

<sup>243</sup> Über Bischof Ulrich von Padua (2. Hälfte 11. Jh.) „aiebant etiam pueri abuteri solere in ore“ (Wido von Ferrara, *De schismate*, MGH SS 12, 172).

<sup>244</sup> *Lex Alamannorum*, c. 56f. (58f.), MGH LL nat. Ger. 5/1 115f.

<sup>245</sup> Zum selben Ergebnis gelangte auch KILLIAS, *Jugend und Sexualstrafrecht*, der das Mittelalter allerdings nur oberflächlich und v.a. bezogen auf die Schweiz berücksichtigt.

<sup>246</sup> RUGGIERO, *I confini dell'eros* 199.

Die Idee, dass es eigene Kinderrechte geben könnte (wie von der UNO 1959 und 1989 deklariert),<sup>247</sup> ist ein Typicum nur der gegenwärtigen westlichen Mentalität, in der Pädolatrie, d.h. eine im Vergleich zur gesamten Vergangenheit extrem hohe Wertbesetzung von Kindheit, zu den Normen der Leitkultur zählt. Was sich erst seit Rousseau entwickelte, war dem Mittelalter kein Thema. Wir würden deshalb Wolfgang Schild zustimmen: „Was uns heute als widersprüchlich oder unvereinbar vorkommt, war für die damals Lebenden (vielleicht) konsequent und einheitlich, weil sie eben in einer anderen Weltstruktur lebten und so auch ein anderes Recht (er)lebten.“<sup>248</sup> Gerade die Darstellung und Erklärung solcher Gegensätze ist die *raison d'être* der Mentalitätsgeschichte.<sup>249</sup>

Obwohl von zahlreichen und bisweilen gravierenden historischen Irrtümern durchzogen, erweist sich im Prinzip die Erkenntnis des Doyens der Psychohistorie Lloyd DeMause als zutreffend, dass, jedenfalls in der westlichen Kultur, eine kognitive und emotionale Evolution der Eltern-Kind-Beziehung oder überhaupt der Haltung Erwachsener gegenüber Kindern stattgefunden hat, nämlich eine tendenziell stetig zunehmende Empathie hinsichtlich der psychosomatischen Gegebenheiten jener Lebens Epoche. Korrigierend kann man zusammenfassen, dass im Mittelalter hinsichtlich der Eltern-Kind-Beziehung einerseits der Weggabemodus (Kinder werden früh aus der Familie gegeben, in ein Arbeitsverhältnis, in ein Kloster) und der ambivalente Modus (das Kind muss vom Erwachsenen vollkommen nach dessen Vorstellungen geformt werden) weit häufiger waren als in der

westlichen Gegenwart.<sup>250</sup> Dies entspricht wohl einem (u.a. mit der hohen Kindersterblichkeit zusammenhängenden) prinzipiell distanzierteren emotionalen Verhältnis als für unsere Kultur typisch, in der Einfühlung in die Bedürfnisse des Kindes und seine Unterstützung als allgemein akzeptierte Ideale gelten. Eine Trennung zwischen der Welt der Erwachsenen und der Kinder wie heute existierte im Mittelalter nicht. Es wurde ihnen noch keine „Institution ‚Kindheit‘ als ‚Lebensraum‘ mit eigentümlicher, altersspezifischer Kultur zugewiesen“.<sup>251</sup> Die genannten Differenzen zur Gegenwart spiegeln sich nicht nur in der Geschichte der Pädagogik und des Arbeitslebens, sondern klar genug in der der Gesetzgebung und Rechtspraxis.

Aus heutiger Perspektive fehlte im hier untersuchten Rechtsbereich während des Mittelalters das, was man „Jugendschutz“ nennt. Dominierend war es, die Sexualität den Normen der katholischen Religion unterzuordnen (Verbot von Unkeuschheit, Inzest, Sodomie – unabhängig vom Alter; Gültigkeit einer Eheschließung – unter teilweiser Berücksichtigung des Alters) sowie das Besitzrecht zu achten (Vergewaltigung als Kränkung des Muntherrn).

Illegaler Geschlechtsverkehr war im Kirchenrecht des Mittelalters jedweder Sex außerhalb der Ehe, somit auch der mit unverheirateten Mädchen aller Altersstufen und, viel schlimmer, zwischen Männern jedweder Altersstufe, somit auch mit Jungen. Nur insofern, aber nicht als eigener Tatbestand, war Pädosexualität kriminalisiert. Illegaler Geschlechtsverkehr war im weltlichen Recht primär kein Sexualdelikt, sondern eine Verletzung der Befugnisse und der Ehre des Muntwalts (wobei Ehre und Scham weit stärker gefühlsbesetzt waren,<sup>252</sup> als dies in der Gegenwart im Westen der Fall ist). Eine juristi-

<sup>247</sup> Siehe z.B. WINKLER, *Kindheitsgeschichte* 213ff. (für das Mittelalter inkompetent). Wenn im römischen Recht „*De iure liberorum*“ (CTh. 8.17.0) gehandelt wird, sind nur Erbangelegenheiten gemeint.

<sup>248</sup> Verwissenschaftlichung als Entleiblichung des Rechtsverständnisses, in: BRIESKORN, *Mittelalterliches Recht* 247f.

<sup>249</sup> Für das Thema „Lebensalter“ siehe DINZELBACHER, *Mentalitätsgeschichte* 239–264.

<sup>250</sup> Vgl. NYSSEN, JANUS, *Psychogenetische Geschichte* (v.a. die Zusammenfassung von FRENKEN 443–455); DINZELBACHER, *Psychologische Erklärungsmodelle* v.a. 58–92.

<sup>251</sup> KENTLER, *Sexualwesen Mensch* 30.

<sup>252</sup> DINZELBACHER, „*strītes ère*“.

sche Kategorie, ein Sexualdelikt „Unzucht mit Minderjährigen“, existierte nicht. Ebenso wenig wurden Pädophile als Gruppe in der Gesellschaft gesehen und zum Hassobjekt gemacht; diese Position war in der kollektiven Mentalität besonders seit dem hohen Mittelalter von Homosexuellen, Häretikern und Juden mehr als genug besetzt.<sup>253</sup>

In damaliger Perspektive erschien die Wertzuweisung und die Rechtsstellung an ganz andere Eigenschaften als an altersspezifische gebunden. Religiös begründete Kategorien wie Jungfräulichkeit oder sozialer Stand spielten sowohl für das Zivilrecht (Eheschließung) als auch für das Strafrecht (Vergewaltigung, Sodomie) eine entscheidende Rolle. Da u.a. aufgrund des viel kürzeren Lebensalters die Mündigkeit im Allgemeinen schon mit zwölf bzw. vierzehn Jahren angesetzt wurde, galten (von wenigen Ausnahmen abgesehen) Täter und Opfer ab dieser Zeit als Erwachsene und wurden so behandelt.<sup>254</sup> Wahrscheinlich ist der erste Geschlechtsverkehr im Durchschnitt früher als heute anzusetzen (eine Statistik ist freilich unmöglich), und zwar unabhängig vom gesetzlichen Heiratsalter; so klagte ein Aachener Konzil (862): „*rarus aut nullus est vir, qui cum uxore virgo conveniat*“.<sup>255</sup> Die Analogie zum frühzeitigen Eintritt in andere Funktionen, die in unserem Sinn seit Generationen nur Erwachsenen vorbehalten sind, liegt auf der Hand, sowohl im bäuerlichen und städtischen Erwerbsleben als auch in kirchlichen und weltlichen Herrschaftsfunktionen, nicht zu vergessen im Kriegsdienst. Die zentralen anthropologischen Kategorien wie Lebensalter und Gender sind wohl zu einem Teil biologisch vorgegeben, sind aber zum Teil auch „gesellschaftliche Kunstprodukte“.<sup>256</sup> Insofern brachte erst die

aufklärerische „Vorstellung, der Staat habe das Recht, als Beschützer der Kinder aufzutreten [...] im 18. Jahrhundert etwas fundamental Neues“;<sup>257</sup> erst sie führte (zusammen mit anderen Komponenten) zur besonderen Stellung des Kindes in Mentalität und Gesetzgebung der Gegenwart.

## Korrespondenz:

Prof. Dr. Peter DINZELBACHER  
Hirschenhöh 6,  
5450 Werfen in Salzburg  
p.dinzelbacher@gmail.com  
ORCID: 0000-0002-8872-7487

<sup>253</sup> RICHARDS, *Sex, Dissidence, and Damnation*.

<sup>254</sup> Ein Beispiel, dass sogar ein Neunjähriger wie ein Erwachsener zur Räderung von unten (!) verurteilt und so hingerichtet wurde, ist aus dem späten 12. Jh. aus Norddorf überliefert: ASSMANN, *Godescalcus* 100–102.

<sup>255</sup> Aachen, 29.4.862, MGH Conc. 4, 86.

<sup>256</sup> POSTMAN, *Verschwinden* 7, 89.

<sup>257</sup> Ebd. 69.

## Abkürzungen:

|                   |  |
|-------------------|--|
| Cod. Just.        | Codex Justinianus  |
| Conc.             | Concil   |
| Const.            | Constitutiones et acta publica imperatorum et regum                                      |
| CTh.              | Codex Theodosianus   |
| Dig.              | Digesten   |
| LL                | Leges in Folio   |
| LL nat. Ger.      | Leges Nationum Germanicarum  |
| MGH               | Monumenta Germaniae Historica  |
| Patrologia latina | Patrologiae Latinae cursus completus, hg. v. Jacques Paul Migne, (Paris 1844–1855). u.ö. |
| SS                | Scriptores in Folio  |

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Gedruckte Quellen, Literatur:

[mittelalterliche Autoren sind unter dem Herkunftsort verzeichnet]

- Edoardo D'ANGELO (Hg.), *Liber Gomorrhianus* (Alessandria 2001).
- Marie-Henry D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *La famille celtique: étude de droit comparé* (Paris 1905).
- Thomas von AQUIN, *Summa Theologiae Supplement qu. LVIII, a. 5 resp. (2912); qu. 43, a. 2 ad sept. (2848)* (Editiones Paulinae, Cinisello Balsamo 2<sup>1988</sup>).
- Ashley AMES, David HOUSTON, *Legal, social, and biological definitions of pedophilia*, in: *Archives of Sexual Behavior* 19 (1990) 333–342.
- Erwin ASSMANN (Hg.), *Godescalcus und Visio Godeschalci. Mit deutscher Übersetzung (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 74, Neumünster 1979)*.
- Karl August BARACK (Hg.), *Zimmerische Chronik, Bd. 2* (Freiburg 2<sup>1881–1882</sup>).
- Daniel BARAZ, *Medieval Cruelty* (Ithaca 2003).
- Georges BATAILLE, *Gilles de Rais. Leben und Prozeß eines Kindermörders* (Frankfurt 1975).
- Anke BERNAU u.a. (Hgg.), *Medieval Virginites* (Cardiff 2003).
- Martin BOUQUET (Hg.), *Gesta pontificum Cenomanensium (Rerum Gallicarum et Franciarum Scriptores 12, Paris 1878)*.
- Eugène BOSSARD, *Gilles de Rais, maréchal de France, dit «Barbe-Bleue», 1404–1440: d'après des documents inédits* (Paris 1885).
- John BOSWELL, *The Kindness of Strangers. The Abandonment of Children in Western Europe from Late Antiquity to the Renaissance* (New York 1988).
- DERS., *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality* (Chicago 1980).
- Alain BOUREAU, *Das Recht der Ersten Nacht* (Düsseldorf–Zürich 2000).
- Norbert BRIESKORN u.a. (Hgg.), *Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft* (Paderborn 1994).
- Christopher BROOKE, *Il matrimonio nel medioevo* (Bologna 1991).
- Peter BROWE, *Die Eucharistie als Zaubermittel*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 20 (1939) 134–154.
- DERS., *Zur Geschichte der Entmannung* (Breslau 1936).
- James BRUNDAGE, *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe* (Chicago 1987).
- Vern BULLOUGH, *Sexual Orientation*, in: *New Dictionary of the History of Ideas*, Bd. V (Detroit 2005) 2207f.
- DERS., *Sexology and the Medievalist*, in: Helen R. LEMAY (Hg.), *Homo Carnalis* (New York 1990) 23–44.
- DERS., James BRUNDAGE (Hgg.), *Handbook of Medieval Sexuality* (New York 1996).
- Joachim BUMKE, *Höfische Kultur*, Bd. II (München 1986).
- Glenn BURGER, Steven KRUGER (Hgg.), *Queering the Middle Ages* (Minneapolis 2001).
- Ludwig BURGMANN (Hg.), *Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos' V.* (Frankfurt 1983).
- Danielle BUSCHINGER, *Quelques aspects du thème de l'inceste dans la littérature médiévale*, in: Danielle BUSCHINGER, Wolfgang SPIEWOK (Hgg.), *Sexuelle Perversionen im Mittelalter* (Greifswald 1994) 29–56.
- Michele CATALANO (Hg.), *La leggenda della beata Eustochia da Messina* (Messina 2<sup>1950</sup>).
- Jacques CHIFFOLEAU, *Gilles de Rais, un serial killer pédophile? Note sur les lectures d'un procès célèbre depuis 1440 et sur son actualité supposée*, in: *Actes du colloque sur la pédophilie organisé par le tribunal de grande instance de Créteil* (Paris 1998) [nicht zugänglich]
- John R. CLARKE, *Looking at Lovemaking. Constructions of sexuality in Roman Art, 100 B.C.–A.D. 250* (Berkeley 2001).
- Albrecht CLASSEN, *Herz und Seele in Hartmanns von Aue „Der arme Heinrich“*. *Der mittelalterliche Dichter als Psychologe?* in: *Mediaevistik* 14 (2003) 7–30.
- Johannes CLAUSEN, *Papst Honorius III. (1216–1227)* (Bonn 1895).
- Christoph CLUSE, *Frauen in Sklaverei. Beobachtungen aus genealogischen Notariatsregistern des 14. und*

15. Jahrhunderts, in: Frank HIRSCHMANN, Gerd MENTGEN (Hgg.), *Campana pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp (Trier 2005) 85–123.
- Rinaldo COMBA, „Apetitus libidinis coherceatur“. Strutture demografiche, reati sessuali e disciplina dei comportamenti nel Piemonte tardomedievale, in: *Studi storici* 27 (1986) 529–576.
- Antonio CORNAZANO, *Proverbia di messer Antonio Cornazano in facie* (Paris 1812).
- Jean DAUVILLIER, *Le mariage dans le droit classique de l'Église depuis le décret de Gratien (1140) jusqu'à la mort de Clément V (1314)* (Paris 1933).
- Trevor DEAN, *Crime and Justice in Late Medieval Italy* (Cambridge 2007).
- J. DELMALLE, *Âge*, in: *Dictionnaire de Droit Canonique* 1 (Paris 1935) 315–348.
- Lorenz DIEFENBACH, *Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis* (Frankfurt 1857).
- Albrecht DIEM, *Organisierte Keuschheit. Sexualprävention im Mönchtum der Spätantike und des frühen Mittelalters*, in: *Invertito-Jahrbuch* 3 (2001) 8–37.
- DERS., *Das monastische Experiment. Die Rolle der Keuschheit bei der Entstehung des westlichen Klosterwesens* (Münster 2005).
- Peter DINZELBACHER, *Der hl. Johannes von Kapistran und die Breslauer Juden 1453*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 22 (2013) 163–178.
- DERS., *Mittelalterliche Sexualität. Die Quellen*, in: Daniela ERLACH u.a. (Hgg.), *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt 1994) 47–110.
- DERS. (Hg.), *Futilitates Germanicae medii aevi redivivae* (mit Albrecht CLASSEN), in: *Mediaevistik* 21 (2008) 139–157.
- DERS., *Sexualität und Liebe/Mittelalter*, in: DERS. (Hg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte* (Stuttgart 2008) 80–101.
- DERS., *Gruppensex im Untergrund. Chaotische Ketzer und kirchliche Keuschheit im Mittelalter*, in: Albrecht CLASSEN (Hg.), *Sexuality in the Middle Ages and Early Modern Times* (Berlin 2008) 405–428.
- DERS., *Lebenswelten des Mittelalters* (Badenweiler 2010).
- DERS., „*strites ère*“ – über die Verflechtung von Ehre, Schande, Scham und Aggressivität in der mittelalterlichen Mentalität, in: *Mediaevistik* 28 (2015) 99–140.
- DERS., *Bernhard von Clairvaux* (Darmstadt 2008).
- DERS., *Christliche Mystik im Abendland* (Paderborn 1994).
- DERS., *Vision und Visionsliteratur im Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 64, Stuttgart 2017).
- DERS., *Kirchenreform und Frauenleben im Hohen Mittelalter*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 113 (2005) 20–40.
- DERS., *Liebe im Frühmittelalter*, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 19 (1989) 12–38.
- DERS., *Deutsche und niederländische Mystik des Mittelalters* (Berlin 2012).
- DERS., *Psychologische Erklärungsmodelle historischen Kulturwandels. Übersicht, Kritik und Entwürfe*, in: Peter DINZELBACHER, Friedrich HARRER (Hgg.), *Wandlungsprozesse der Mentalitätsgeschichte* (Baden-Baden 2015) 49–92.
- Albert DRESNER, *Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jh.* (Breslau 1890).
- Peter DRONKE (Hg.), *Medieval Latin and the Rise of European Love-Lyric* (Oxford 1968).
- Charles DUGGAN, *Equity and compassion in papal marriage decretals to England*, in: Willy VAN HOECKE, Andries WELKENHUYSEN (Hgg.), *Love and marriage in the twelfth century* (Leuven 1981) 59–87.
- Ernst DÜMMLER (Hg.), *Briefe und Verse des neunten Jahrhunderts*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 13 (1888) 343–363.
- Caroline DUNN, *The Language of Ravishment in Medieval England*, in: *Speculum* 86 (2011) 79–116.
- Hans P. DÜRR, *Nacktheit und Scham* (Frankfurt 1988).
- DERS., *Obszönität und Gewalt* (Frankfurt 1993).
- DERS., *Die Tatsachen des Lebens* (Frankfurt 2002).
- Jean DUVERNOY (Hg.), *Le registre d'inquisition de Jacques Fournier 1318–1325, Vol. I–III* (Toulouse 1965).
- Robert EASTING (Hg.), *St Patrick's Purgatory* (Oxford 1991).
- Ivana EIBL, *'Men without Wives'. Sexual Arrangements in the Early Portuguese Expansion in West Africa*, in: Jacqueline MURRAY, Konrad EISENBICHLER (Hgg.), *Desire and Discipline* (Toronto 1996) 61–86.
- Joan EVANS, *Das Leben im mittelalterlichen Frankreich* (Köln 1969).
- Wido von FERRARA, *De schismate Hildebrandi*, in: *MGH SS* 12, 172.
- Paul FINSTERWALDER (Hg.), *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen* (Weimar 1929).
- J. J. Francis FIRTH (Hg.), *Liber poenitentialis* (Toronto 1971).
- Jean-Louis FLANDRIN, *Un temps pour embrasser. Aux origines de la morale sexuelle occidentale* (Paris 1983).

- Friedrich FORBERG (Hg.), *Antonii Panormitae Hermaphroditus*, komm. v. Wolfram KOERNER, Steffen DIETZSCH (Leipzig 1986).
- Allen FRANTZEN, *Where the Boys are: Children and Sex in the Anglo-Saxon Penitentials*, in: Jeffrey COHEN, Bonnie WHEELER (Hgg.), *Becoming Male in the Middle Ages* (New York 1997) 43–66.
- Ralph FRENKEN, *Kindheit und Mystik im Mittelalter* (Frankfurt 2002).
- DERS., *Kindheit und Autobiographie vom 14. bis 17. Jh.* (Kiel 1999).
- Emil FRIEDBERG (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, Bd. I–II (Leipzig 1879–1881).
- Gerhard FRITZ, *Geschichte der Sexualität* (Heidelberg 2016).
- Robert D. FULK, *Male Homoeroticism in the Old English Canons of Theodore*, in: Carol PASTERNAK, Lisa WESTON (Hgg.), *Sex and Sexuality in Anglo-Saxon England* (Tempe AZ 2004) 1–34.
- Jocelin von FURNESS, *Vita S. Walthei de Melrose*, in: *Acta Sanctorum* (Mai 5 1733) 241–277.
- Einar GELIUS, *Sex i Bibelen* (Oslo 2010).
- Angela GIALONGO, *Il bambino medievale* (Bari 1990).
- Margaret GIST, *Love and War in the Middle English Romances* (Philadelphia 1947).
- Kathryn GRAVDAL, *Ravishing Maidens. Writing Rape in Medieval French Literature and Law* (Philadelphia 1991).
- Heike GRIESER, *Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.–7. Jh.). Das Zeugnis der christlichen Quellen* (Stuttgart 1997).
- P. GODET, *Érasme*, in: *Dictionnaire de théologie Catholique* 5/1 (Paris 1924).
- Nicole GONTHIER, *Les victimes de viol devant les tribunaux à la fin du moyen âge d'après les sources Dijonnaises et Lyonnaises*, in: *Criminologie* 27 (1994) 9–32.
- Michael GOODICH, *The Unmentionable Vice. Homosexuality in the Later Medieval Period* (Santa Barbara 1979).
- DERS., *Sexual Deviation as Heresy in the XIII–XIVth Centuries*, in: Myriam YARDENI (Hg.), *Modernité et non-conformisme en France à travers les âges* (Leiden 1983) 14–22.
- Johannes GRABMAYER, *Lebenswelten von bürgerlichen Frauen in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: Günther HÖDL u.a. (Hgg.), *Frauen in der Stadt* (Linz 2003) 15–36.
- Myriam GREILSAMMER, *L'envers du tableau. Mariage & maternité en Flandre médiévale* (Paris 1990).
- Jacob GRIMM, *Über die Notnunft an Frauen*, in: DERS., *Kleinere Schriften*, Bd. VII (Berlin 1884) 27–50.
- DERS., *Deutsches Wörterbuch* (Leipzig 1854ff.).
- DERS. (Hg.), *Weisthümer*, Bd. I (Göttingen 1840).
- Georg GRUPP, *Kulturgeschichte des Mittelalters*, Bd. IV (Paderborn 1924).
- Gustavus HAENEL (Hg.), *Lex Romana Visigothorum* (Lipsiae 1848).
- Hans-R. HAGEMANN, *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, Bd. I (Basel 1981).
- Joseph HANSEN (Hg.), *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter* (Bonn 1901).
- Wilfried HARTMANN (Hg.), *Das Sendhandbuch des Regino von Prüm (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein–Gedächtnisausgabe 42, Darmstadt 2004).*
- Justus HASHAGEN, *Aus Kölner Prozeßakten*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 3 (1905) 301–321.
- Bernd-U. HERGEMÖLLER, *Chorknaben und Bäckerknechte. Homosexuelle Kleriker im mittelalterlichen Basel* (Hamburg 2004).
- Ernst v. HESSE-WARTEGG, *China und Japan. Erlebnisse, Studien, Beobachtungen auf einer Reise um die Welt* (Leipzig 1897).
- Alfons HILKA, Otto SCHUMANN (Hg.), *Carmina Burana* (Heidelberg 1941).
- Hartmut HOFFMANN, *Kirche und Sklaverei im frühen Mittelalter*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 42 (1986) 1–24.
- Paul Th. HOFFMANN, *Der mittelalterliche Mensch, gesehen aus Welt und Umwelt Notkers des Deutschen* (Gotha 1922).
- Annette HÖING, *„Gott, der ganz Reine, will keine Unreinheit“.* Die Reinheitsvorstellungen Hildegards von Bingen aus religionsgeschichtlicher Perspektive (Altenberge 2000).
- Walther v. HÖRMANN, *Die Desponsatio impuberum* (Innsbruck 1891).
- Jean-Louis Alphonse HUILLARD-BREHOLLES (Hg.), *Historia Diplomatica Friderici Secundi IV/2*, (Paris 1855).
- Friedrich HURTER, *Geschichte Papst Innocenz des Dritten und seiner Zeitgenossen*, Bd. III (Hamburg 1838).
- Franz IRSIGLER, Arnold LASSOTTA, *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker* (München 1991).
- Stefan JURASINSKI, *The Old English Penitentials and Anglo-Saxon Law* (Cambridge 2015).
- Alfred KARNEIN, *Amor est passio* (Trieste 1997).
- Ruth KARRAS, *Slavery and Society in Medieval Scandinavia* (New Have 1988).
- Helmut KENTLER, *Sexualwesen Mensch* (München 1988).
- Martin KILLIAS, *Jugend und Sexualstrafrecht* (Bern 1979).
- Richard KOEBNER, *Die Eheauffassung des ausgehenden deutschen Mittelalters*, in: *Archiv für*

- Kulturgeschichte 9 (1911) 136–159, 160–198, 279–318.
- Mia KORPIOLA (Hg.), *Nordic Perspectives on Medieval Canon Law* (Helsinki 1999).
- Hiram KÜMPER, *Learned Men and Skillfull Matrons. Medical Experience and the Forensics of Rape in the Middle Ages*, in: Wendy TURNER, Sara BUTLER (Hgg.), *Medicine and the Law in the Middle Ages* (Leiden 2014) 88–108.
- DERS., *Wann wurde Notzucht ein Sexualverbrechen?* in: Johannes GIESSAUF u.a. (Hgg.), *Tabu, Trauma und Triebbefriedigung* (Graz 2014) 143–166.
- Johannes KUGLER, *Tractatus theologico-canonici de matrimonio II/3 (Wratislaviae 1728)*.
- Pfaffe LAMBRECHT, *Alexanderroman [u. Straßburger Alexander]*, hg. v. Elisabeth LIENERT (Stuttgart 2007).
- Stephan von LANDSKRONA, *Himmelstrass* (Augsburg 1484).
- Carol LANSING, *Girls in Trouble in Late Medieval Bologna*, in: Konrad EISENBICHLER (Hg.), *The Pre-modern Teenager* (Toronto 2002) 293–309.
- Rüdiger LAUTMANN, *Soziologie der Sexualität* (Weinheim 2002).
- Henry Ch. LEA, *Geschichte der Inquisition im Mittelalter*, Bd. III (Bonn 1913).
- DERS., *Studies in Church History*, hg. v. Peter DINZELBACHER (Badenweiler 2009).
- Jean-Pierre LEGUAY, *Ein Fall von Notzucht im Mittelalter*, in: Alain CORBIN (Hg.), *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte* (Frankfurt 1997) 7–28.
- Prisca LEHMANN, *La répression des délits sexuels dans les États savoyards Châtellenies des diocèses d'Aoste, Sion et Turin, fin xiiiie-xve siècles* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 39, Lausanne 2006).
- Matthias von LEXER (Hg.), *Johannes Turmair's gen. Aventinus Bayerische Chronik*, Bd. II (München 1886).
- DERS., *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch* (Leipzig 1872–1878).
- Sven LIMBECK, *Homoerotik als poetische Praxis im frühen Mittelalter*, in: *Comportamenti e immaginario della sessualità nell'alto medioevo* (Atti delle Settimane LIII) (Spoleto 2006) 435–480.
- Hubertus LUTTERBACH, *Eine Revision der Sexualität im Mittelalter*, in: *Comportamenti e immaginario della sessualità nell'alto medioevo* (Atti delle Settimane LIII) (Spoleto 2006) 771–789.
- DERS., *Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts* (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 43, Köln–Weimar–Wien 1999).
- Vincenzo MARREDDU (Hg.), *Leggenda latina della b. Giovanna detta Vanna* (Orvieto 1853).
- Conor MCCARTHY, *Marriage in Medieval England* (Woodbridge 2004).
- Sara MCDUGALL, *The Prosecution of Sex in Late Medieval Troyes*, in: Albrecht CLASSEN (Hg.), *Sexuality in the Middle Ages and Early Modern Times* (Berlin 2008) 691–713.
- Brian MCGUIRE, *Brother and Lover, Aelred of Rievaulx* (New York 1994).
- Robert MEENS, *Het tripartite boeteboek: overlevering en betekenis van vroegmiddeleeuwse biechtvoorschriften (met editie en vertaling van vier "tripartita")* (Hilversum 1994).
- DERS., *Children and Confession in the Early Middle Ages*, in: Diana WOOD (Hg.), *The Church and Childhood* (Oxford 1994) 53–66.
- Christian MEYER (Hg.), *Das Stadtbuch von Augsburg* (Augsburg 1872).
- Robert MILLS, *Suspended Animation. Pain, Pleasure, and Punishment in Medieval Culture* (London 2005).
- Thomas MOSER, *A Cosmos of Desire. The Medieval Latin Erotic Lyric in English Manuscripts* (Ann Arbor 2004).
- Friedhelm NYSSSEN, *Ludwig JANUS (Hgg.), Psychogenetische Geschichte der Kindheit* (Gießen 1997).
- Monika OBERMEIER, *„Ancilla“. Beiträge zur Geschichte der unfreien Frauen im Frühmittelalter* (Paffenweiler 1996).
- W. ONGLIN, *L'âge requis pour le mariage dans la doctrine canonique médiévale*, in: Stephan KUTTNER, John Joseph RYAN (Hgg.), *Proceedings of the Second International Congress of Mediaeval Canon Law* (Città del Vaticano 1965) 237–247.
- Eduard OSENBRUEGGEN, *Das Alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter* (Schaffhausen 1860).
- William D. PADEN, *Rape in the Pastourelle*, in: *Romanic Review* 80 (1989) 332–349.
- Hermann PAUL, *Kurt GÄRTNER (Hgg.), Der arme Heinrich* (= Altdutsche Textbibliothek, Bd. 3, Berlin 182010).
- Pierre PAYER, *Sex and the Penitentials* (Toronto 1984).
- DERS., *Sex and the New Medieval Literature of Confession, 1150–1300* (Toronto 2009).
- M. A. PEY (Hg.), *Chanson de geste Doon de Mayence* (Paris 1859).
- Franz PFEIFFER (Hg.), *Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten* (Wien 1862).
- Marcel PLANIOL (Hg.), *La très ancienne coutume de Bretagne* (Rennes 1896).
- Hermann Heinrich PLOSS u.a., *Das Weib in der Natur- und Völkerkunde* (Berlin 11927).
- DERS., *Das Kind in Brauch und Sitte der Völker. Anthropologische Studien*, Bd. II (Leipzig 1912).
- Jean-Pierre POLY, *Le chemin des amours barbares* (Paris 2003).

- J. B. POST, Ages at menarche and menopause: Some mediaeval authorities, in: *Population Studies* 25 (1971) 83–87.
- Neil POSTMAN, *Das Verschwinden der Kindheit* (Frankfurt 1987).
- Philipp PULSIANO (Hg.), *Medieval Scandinavia. An Encyclopedia* (New York 1993).
- Patricia QUINN, *Better Than The Sons of Kings. Boys and Monks in the Early Middle Ages (= Studies in History and Culture 2, New York 1989)* 155–194.
- Philippe RELIQUET, *Ritter, Tod und Teufel. Gilles de Rais* (München 1990).
- Wilhelm REM, *Chronica newer geschichten (= Städtechroniken 25: Augsburg, Göttingen 1896)*.
- Jeffrey RICHARDS, *Sex, Dissidence, and Damnation. Minority Groups in the Middle Ages* (London 1991).
- Donald RICHIE, *A Lateral View. Essays on Culture and Style in Contemporary Japan* (Berkeley 1998).
- Anonimo ROMANO, *Cronica*, hg. v. Giuseppe PORTA (Milano 1979).
- Jacques ROSSIAUD, *Dame Venus. Prostitution im Mittelalter* (München 1989).
- Claude ROUSSEL, *Aspects du père incestueux dans la littérature médiévale*, in: Danielle BUSCHINGER, André CRÉPIN (Hgg.), *Amour, mariage et transgression au moyen âge* (Göppingen 1984) 47–62.
- Erasmus von ROTTERDAM, *Christiani matrimonii institutio*, Basel 1526.
- Guido RUGGIERO, *I confini dell'eros. Crimini sessuali e sessualità nella Venezia del Rinascimento* (Venezia 1988).
- DERS., *Violence in Early Renaissance Venice* (New Brunswick 1980).
- Kenneth RUSSELL, *Aelred, the Gay Abbot of Rievaulx*, in: *Studia Mystica* 5 (1982) 51–64.
- Johannes von SALISBURY, *Policraticus*, Bd. 1. hg. v. Clement C. J. WEBB (Oxford 1909).
- Joyce SALISBURY, *Medieval Sexuality: a research guide* (New York 1990).
- Wolfgang SCHILD, *Folter, Pranger, Scheiterhaufen* (München 2010).
- Ralf SCHLECHTWEG-JAHN, *Macht und Gewalt im deutschsprachigen Alexanderroman. Literatur-Imagination-Realität* (Trier 2006).
- Paul G. SCHMIDT, *Narrationes mirabiles, Geistliche Unterhaltungsliteratur in einer Handschrift des Zisterzienserklosters Quarr*, in: *Insignis sophiae arcator. Medieval Latin Studies in Honour of Michael Herren on his 65th birthday*, hg. v. Gernot WIELAND u.a. (Turnhout 2006) 261–271.
- Wilhelm SCHMIDT-BLEIBTREU, *Ius primae noctis im Widerstreit der Meinungen* (Röhrscheid-Bonn 1988).
- Hermann Joseph SCHMITZ (Hg.), *Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche: nach handschriftlichen Quellen dargestellt*, 2 Bde. (Mainz 1883/Düsseldorf 1898).
- Ernst SCHUBERT, *Alltag im Mittelalter* (Darmstadt 2002).
- DERS., *Räuber, Henker, arme Sünder* (Darmstadt 2007).
- Alwin SCHULTZ, *Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger*, 2 Bde. (Prag, Leipzig <sup>2</sup>1899).
- Peter SCHUSTER, *Lebensbedingungen der Prostituierten in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: Günther HÖDL u.a. (Hgg.), *Frauen in der Stadt* (Linz 2003) 265–291.
- DERS., *Das Frauenhaus* (Paderborn 1992).
- Matthias SCHWAIBOLD, *Mittelalterliche Bußbücher und sexuelle Normalität*, in: *Ius commune* 15 (1988) 107–134.
- Heinz Wilhelm SCHWARZ, *Der Schutz des Kindes im Recht des frühen Mittelalters: eine Untersuchung über Tötung, Mißbrauch, Körperverletzung, Freiheitsbeeinträchtigung, Gefährdung und Eigentumsverletzung anhand von Rechtsquellen des 5. bis 9. Jahrhunderts* (Siegburg 1993).
- Max SDRALEK (Hg.), *Wolfenbüttler Fragmente* (Münster 1891).
- Michael SHEEHAN, *Marriage, Family, and Law in Medieval Europe* (Toronto 1996).
- William SHEPERD (Hg.), *Dialogus an seni sit uxor ducenda* (Liverpool 1807).
- S. BERNARDINO DA SIENA, *Le Prediche volgari*, hg. v. Piero BARGELLINI (Milano 1936).
- Agata SOBCZYK, *L'érotisme des adolescents dans la littérature française du moyen âge* (Louvain 2008).
- Karl STRECKER (Hg.), *Carmina Cantabrigensia* (Berlin 1926).
- Dom SYMONS (Hg.), *Regularis Concordia* (London 1953).
- Sebastiano TAFARO, *Pubes e viripotens nella esperienza giuridica romana* (Bari 1988).
- Kathryn TAGLIA, *Marriage's Original Purpose and First Good: Placing Children within the Medieval Church's Views on Marriage*, in: Joel ROSENTHAL (Hg.), *Essays on Medieval Childhood* (Donington 2007) 151–173.
- Louis TANON, *Histoire des tribunaux de l'inquisition en France* (Paris 1893).
- Florian THIEL, *Kritische Untersuchungen über die im Manifest Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1236 gegen Friedrich II. von Österreich vorgebrachten Anklagen* (Prag 1905).
- Gregor von TOURS, *Historia Francorum*, hg. v. Massimo OLDONI (Milano 1981).
- Susan TUCHEL, *Kastration im Mittelalter* (Düsseldorf 1998).

- Karl UBL, Inzestverbot und Gesetzgebung: Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Berlin 2008).
- Jean VERDON, Les femmes laïques en Gaule au temps des Mérovingiens, in: Frauen in Spätantike und Frühmittelalter, hg. v. Werner AFFELDT (Sigmaringen 1990) 239–261.
- Charles VERLINDEN L'Esclavage dans l'Europe médiévale, 2 Bde. (Brügge 1955/Gent 1977).
- Hermann WASSERSCHLEBEN (Hg.), Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung (Halle 1851).
- Karl WEINHOLD, Altnordisches Leben (Berlin 1856).
- Wilhelm WILDA, Das Strafrecht der Germanen (Halle 1842).
- Martina WINKLER, Kindheitsgeschichte (Göttingen 2017).
- Gustav WINTER (Hg.), Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts (Wien 1880).
- Robert WYSS, Unzucht mit Kindern (Berlin 1967).
- Maria ZANOBONI, „O ribaldo prevosto ...“. Pedofilia nella Milano quattrocentesca, in: Archivio storico lombardo 125 (2000) 535–543.
- Heinrich ZOEPFL, Deutsche Rechtsgeschichte (Stuttgart 31855).